

## B4\_ Stellungnahmeverorschickung/AK1

Eingangsnummer:

**Nr.: 1017**

eingereicht am:  
14.10.2024

**Details**

Verfahren: k.A.  
Verfahrensschritt: Beteiligung TöB  
Institution: Archäologisches Museum Hamburg Stadtmuseum Harburg Helmsmuseum  
Abteilung: Abt. Bodendenkmalpflege  
Eingereicht von  
(Vor- u. Zuname):   
Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein  
Planunterlage: Gesamtstellungnahme

### **Stellungnahme**

Im Bereich des Bebauungsplan-Entwurf Bahrenfeld 73 befinden sich keine eingetragenen Bodendenkmäler. Dementsprechend steht einer Bebauung von Seiten der Bodendenkmalpflege nichts entgegen. Dennoch können überall im Boden unbekannte Bodendenkmäler liegen, daher gilt außerhalb von eingetragenen Bodendenkmälern § 17 des Hamburgischen Denkmalschutzgesetzes vom 5. April 2013, sodass folgender Hinweis in der weiteren Planung berücksichtigt werden muss.

#### Hinweis

Hamburgisches Denkmalschutzgesetz vom 5. April 2013

#### § 17 Funde

(1) Werden bei Erdarbeiten, Baggerungen oder anderen Gelegenheiten Sachen oder Sachteile gefunden, bei denen Anlass zu der Annahme besteht, dass es sich um bisher unbekannte Bodendenkmäler handeln kann, so haben die Finderin oder der Finder und die oder der Verfügungsberechtigte den Fund unverzüglich anzugeben und die zu seiner Sicherung und Erhaltung ergehenden Anordnungen zu befolgen. § 9 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Die gleiche Verpflichtung obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Arbeiten, bei denen der Fund gemacht worden ist. Zur Erfüllung der Anzeigepflicht genügt die Erstattung der Anzeige durch einen der Anzeigepflichtigen.

## Originalstellungnahmen | Bahrenfeld73 | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer:

**Nr.: 1023**

### Details

eingereicht am: 18.10.2024	Verfahren: Verfahrensschritt: Institution: Abteilung:	k.A. Beteiligung TöB BWI-Wirtschaftsförderung Wirtschaftsbezogene Stadt- und Regionalentwicklung WF 1
	Eingereicht von (Vor- u. Zuname):	[REDACTED]
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Planunterlage:	Gesamtstellungnahme

### Stellungnahme

Unter Bezugnahme auf die mit verschickte Einschätzung von BUKEA und BSW/ABH zur anteiligen Errichtung von Wohneinheiten innerhalb des Störfallradius stimmen wir der vorgelegten Planung zu.

Hamburger Energienetze GmbH  
Postanschrift: 22162 Hamburg

Freie und Hansestadt Hamburg  
Bezirksamt Altona  
Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung  
Bebauungsplanverfahren SL2  
Jessenstr. 1-3

22767 Hamburg

**Hamburger Energienetze  
GmbH**

Gestaltungsmangement

Bramfelder Chaussee 130  
22177 Hamburg

DATUM  
**28.10.2024**

UNSERE ZEICHEN

ANSPRECHPARTNER/IN

TELEFON-DURCHWAHL  
**(0 40) 49202 31**

TELEFAX-DURCHWAHL  
**(0 40)**

E-MAIL

**@hamburger-energienetze.de**  
IHRE ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

[www.hamburger-energienetze.de](http://www.hamburger-energienetze.de)

Vorsitzender des Aufsichtsrates

Geschäftsführer  
Dr. Andreas Cerbe  
Michael Dammann  
Gabriele Eggers  
Karin Pfäffle

Sitz der Gesellschaft  
Hamburg

Handelsregister  
Amtsgericht Hamburg  
HRB 95244

**Unser Vorgang-Nr.: BPL 141059  
Bebauungsplan-Entwurf Bahrenfeld 73  
"Wohnen östlich Lutherpark in Bahrenfeld"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Nach Sichtung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

**Künftige Verteilungsnetzanlagen und Leitungsrechte**

Um eine sichere Stromversorgung in dem Plangebiet zu gewährleisten, wird eine Netzstation im allgemeinen Wohngebiet am Holstenkamp benötigt. Aus Sicht der Grundstückseigentümer und der Hamburger Energienetze GmbH sind außenstehende Kompakt-Netzstationen am vorteilhaftesten, weil weder Zugangs- und Transportwege noch eine geeignete Räumlichkeit mit Sonderschließung und Lüftungsanlage bereitgestellt werden muss. Die notwendige Instandhaltung und Entstörung kann so jederzeit unabhängig von dem Eigentümer durchgeführt werden.

Sofern sich für eine Innenraum-Netzstation entschieden wird, ist eine Versorgungsfläche in einem der Gebäude entlang der Straße Holstenkamp (z. B. Technikraum im Kellergeschoss) vorzusehen.

Die Anbindung der Innenraum-Netzstation an die Leitungstrasse in der öffentlich gewidmeten Straßenverkehrsfläche muss über eine Leitungstrasse auf Privatgrund realisiert werden, die nicht überbaut und durch Bäume sowie Sträucher überpflanzt werden darf.

Die dafür benötigte Versorgungsfläche nebst Leitungstrasse muss durch eine persönliche beschränkte Dienstbarkeit abgesichert werden. Die Hamburger Energienetze GmbH regen an, dies in den städtebaulichen Vertrag mit aufzunehmen.

*Es ist in die Begründung aufzunehmen, dass für die gesicherte Stromversorgung in dem Plangebiet eine Versorgungsfläche nebst Leitungstrasse für eine Netzstation auf dem allgemeinen Wohngebiet am Holstenkamp zur Anbindung an das Stromverteilungsnetz in der öffentlich gewidmeten Straßenverkehrsfläche zwingend vorzusehen ist. Die Leitungstrasse darf nicht überbaut und durch Bäume und Sträucher überpflanzt werden.,*

*Des Weiteren ist in die Begründung aufzunehmen, dass für die Leitungstrasse auf dem allgemeinen Wohngebiet (Privatgrund) ein Geh-Fahr- und Leitungsrecht vorzusehen ist.*

DATUM  
**28.10.2024**

SEITE/UMFANG  
**2/3**

### **Geplante Grünflächen**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs verläuft auf der Südseite der Straße Holstenkamp das 110-kV-Kabel 50, welches z.Zt. erneuert und in seiner Lage verändert wird. Die neue Kabelleitungstrasse wird zukünftig entlang der Von-Hutten-Straße verlaufen.

Eine Schädigung durch Wurzelwuchs ist unbedingt zu vermeiden, weil sie zu Versorgungsausfällen führen. Deshalb ist eine Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern im Umfeld der Leitungstrassen mit der Hamburger Energienetze GmbH abzustimmen.

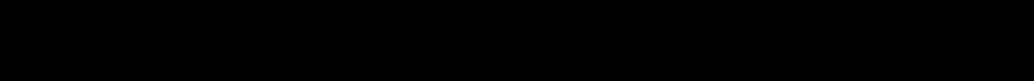
*Es ist in der Begründung aufzunehmen, dass zur Vermeidung von Versorgungsausfällen durch Wurzelwuchs eine Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern entlang der Von-Hutten-Straße im Bereich der 110-kV-Kabelleitungstrasse (siehe anliegende Skizze) mit der Hamburger Energienetze GmbH abzustimmen ist.*

Es handelt sich hierbei um eine Stellungnahme des Betriebes Stromnetz der Hamburger Energienetze GmbH. Bitte beachten Sie, dass der Betrieb Gasnetz evtl. eine separate Stellungnahme einreicht.

Im weiteren Verfahren ist die Hamburger Energienetze GmbH zu beteiligen.

Freundliche Grüße

Hamburger Energienetze GmbH



 Ltr. Netzinformations- u.Trassenmanagt.



Spezialistin Grundstücksnutzung

### Anlage

Skizze B-Plan-Entwurf Bahrenfeld 73 (nicht lagegenau)

**Skizze Bebauungsplan-Entwurf Bahrenfeld 73 (nicht lagegenau)**  
(Kabelleitungstrasse = rot markierte Linie)

DATUM  
**28.10.2024**

SEITE/UMFANG  
**3/3**



Eingangsnummer:

**Nr.: 1026**

eingereicht am:  
29.10.2024

**Details**

Verfahren: k.A.  
Verfahrensschritt: Beteiligung TöB  
Institution: BUKEA-Wasser, Abwasser und Geologie  
Abteilung: W1█ - Wasserwirtschaft und Abwasserwirtschaft  
Eingereicht von  
(Vor- u. Zuname): █  
Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein  
Planunterlage: Gesamtstellungnahme

### **Stellungnahme**

**BUKEA/W2█ (Klimaangepasstes Entwässerungsmanagement – Herr █):**

Grundsätzlich begrüßt BUKEA/W2█ die vorliegende Funktionsplanung.

Der Erläuterungsbericht zum Entwässerungsgutachten muss in Ergänzung folgende Punkte beinhalten:

Erläuterung der Entwässerungsplanung

Grundlegend sind eine oberflächige, naturnahe und verdunstungsoffene Regenrückhaltungen unterirdischen Systemen vorzuziehen. Dies ist entsprechend im Entwässerungsgutachten planerisch vorzusehen und zu erläutern.

Rechnerische Nachweisführungen zu erforderlichen Regenrückhalteräumen (Retentionssächer, Versickerungsanlagen im Sinne eines kaskadierenden Systems, Überflutungsprüfungen)

Berücksichtigung der Starkregenvorsorge entsprechend der Gegebenheiten aus der Starkregen Gefahrenkarte. Aufgrund der Planung darf es nicht zu Verschlechterungen der Entwässerungssituation für Ober- und Unterliegerbereichen kommen.

Dem Entwässerungsgutachten sind konkrete Möglichkeiten zur Regenwassernutzung zu ergänzen

Grundlegend ist entsprechend der Funktionsplanung eine vollumfängliche Nutzung aller Dachflächen als extensive Retentionsgründächer vorgesehen. Dies ist ein Schlüsselement der vorgesehenen Entwässerung und Starkregenvorsorge im Plangebiet. Zusätzlich sollen Versickerungsanlagen oberflächlichen Regenrückhalteraum generieren.

Durch diese Planung kann im zu ergänzenden Erläuterungsbericht rechnerisch nachgewiesen werden, dass ausreichend Regenrückhalteräume im Plangebiet vorgehalten werden können und müssen. Die Entwässerungsplanung wurde in der Verordnung zum Bebauungsplan jedoch bzgl. der Verortung der Rückhalteräume nicht ausreichend berücksichtigt.

Eine Regelung der Retentionsgründächer allein im städtebaulichen Vertrag ist aus Sicht der BUKEA/W2█ nicht zielführend, da dieser Vertrag keine öffentlich-rechtliche Vorschrift dargestellt, die im Baugenehmigungsverfahren von beteiligten Stellen durchgesetzt werden kann. Dies kann zu erheblichen Verzögerungen und Mehrarbeit führen, sowohl bei der Baupräfabeitung, der Stadt- und Landschaftsplanung und der BUKEA. Gleichermaßen gilt für ggf. später auftretende Abwassermannissestände.

Diese müssen ggf. von Seiten der Stadt- und Landschaftsplanung gegenüber den Vertragspartnern:innen des städtebaulichen Vertrages durchgesetzt werden.

Eine spätere Umplanung der Entwässerung kann zu einer Verschiebung der Rückhaltevolumina von den Dachflächen in die Außenanlagen führen. Dies führt ggfs. zu einem höheren Flächenbedarf der Regenrückhaltungen und demnach zu Problemen hinsichtlich der Flächenkonkurrenz (verschiedene Nutzungen).

Wir bitten aus diesen Gründen die Festsetzung § 2 Nr. 10 durch folgende Formulierung in der Verordnung zum Bebauungsplan auszutauschen,  
nur dadurch kann bzgl. der Entwässerung des Plangebietes ein nachhaltiges und für alle beteiligten Parteien vorausschauendes Planrecht geschaffen werden:

### **§ 2 Nr. 10:**

*„Im [...] gebiet sind die Dachflächen als Flachdächer oder als flach geneigte Dächer bis 10 Grad Neigung zu errichten und zu mindestens 80 v.H., bezogen auf die Grundfläche des jeweiligen Gebäudes i.S.v. § 19 Abs. 2 BauNVO, mit einem mindestens 15 cm starken, durchwurzelbaren Substrataufbau extensiv mit standortgerechten, einheimischen Stauden und Gräsern zu begrünen. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu erhalten. Die Dächer sind als Retentionsgründächer zum Rückhalt von Niederschlagswasser auszuführen.“*

*Die nicht überbauten Dächer von Tiefgaragen sind als Retentionsdächer zum Rückhalt von Niederschlagswasser auszuführen.“*

### **Alternativ kann über die folgende Formulierung eine flexible Verortung von oberflächigen und naturnahen Regenrückhaltungen gewährleistet werden:**

*„Sofern das Niederschlagswasser nicht genutzt wird, ist es in den Baugebieten vor der Versickerung [ oder Ableitung] zum Erhalt des natürlichen Wasserkreislaufs oberflächig über naturnah zu gestaltende Rinnen, Mulden, Gräben, Regenrückhaltebecken oder Retentionsgründächer auf den Baugrundstücken zurückzuhalten. Die genannten Anlagen zur Rückhaltung und Ableitung von Niederschlagswasser sind, solange keine technischen Gründe entgegenstehen, standortgerecht zu bepflanzen, die Bepflanzung ist zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.“*

### **Zur Verankerung der verbindlichen Regenwassernutzung im städtebaulichen Vertrag bitten wir um die Aufnahme der folgenden Formulierung:**

*„Die Vorhabenträger:in ist verpflichtet, die Regenwassernutzung bzw. -bewirtschaftung des anfallenden Oberflächenwassers gemäß der vorliegenden Entwässerungsplanung (Anlage XY) sicherzustellen und dafür erforderliche Anlagen zu unterhalten. Von der Art und dem dargestellten Maß der verbindlichen Regenwasserbewirtschaftung kann ausnahmsweise im Rahmen der konkretisierenden Planung im Bauantrag unter Abstimmung mit der BUKEA abgewichen werden. Im Vorhabengebiet sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich die Vorhabenträgerin im Durchführungsvertrag/ Städtebaulichen Vertrag verpflichtet.“*

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Eingangsnummer:

**Nr.: 1027**

	<b>Details</b>
eingereicht am:	Verfahren: k.A.
30.10.2024	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB
	Institution: BUKEA-Energie und Klima
	Abteilung: E 1
Eingereicht von	
(Vor- u. Zuname):	[REDACTED]
Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
Planunterlage:	Verordnung zum AK 1
Kapitel:	§ 2 Nr. 10

### **Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
es wird darauf hingewiesen, dass bei neu zu errichtenden Gebäuden gem. § 16 HmbKliSchG i.V.m. der Photovoltaikpflicht-Umsetzungsverordnung (PVUmsVO) mindestens 30 % der Bruttodachfläche für Photovoltaikanlagen genutzt werden müssen. Eine Kombination von Gründach und Photovoltaik als Solar-Gründach wird begrüßt.

Freundliche Grüße

[REDACTED]

Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft  
Amt Energie und Klima  
Abteilung Energierecht und städtische Energiepolitik  
Referat Kommunale Wärmeplanung  
Neuenfelder Straße 19 – 21109 Hamburg  
Telefon: +49 40 428 40-[REDACTED]  
Email: [REDACTED]@bukea.hamburg.de

Eingangsnummer:

**Nr.: 1028**

eingereicht am:  
05.11.2024

**Details**

Verfahren: k.A.  
Verfahrensschritt: Beteiligung TöB  
Institution: Bezirksamt Altona - MR 2  
Abteilung: Fachamt Management des öffentlichen Raums -Tiefbau  
Eingereicht von  
(Vor- u. Zuname): ██████████  
Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein  
Planunterlage: Begründung zum AK 1  
Kapitel: 5.2. Straßenverkehrsflächen

### Stellungnahme

Die Anbindung der Von-Hutten-Straße an den Holstenkamp sollte, aufgrund der besseren Übersichtlichkeit (Gefahrenabwehr) und einer Optimierung der Fahrdynamik sowie des psychologischen Abbremsens von Fahrzeugführern, die aus der Von-Hutten-Straße in den Holstenkamp einfahren, im rechten Winkel erfolgen. Ggf. dafür erforderliche Flächen des Flurstücks 2815 der Gemarkung Bahrenfeld sind entsprechend als Straßenverkehrsfläche auszuweisen. Die Flächenerfordernis ist, unter Berücksichtigung der Bestandsituation, durch einen Straßenplaner zu ermitteln.

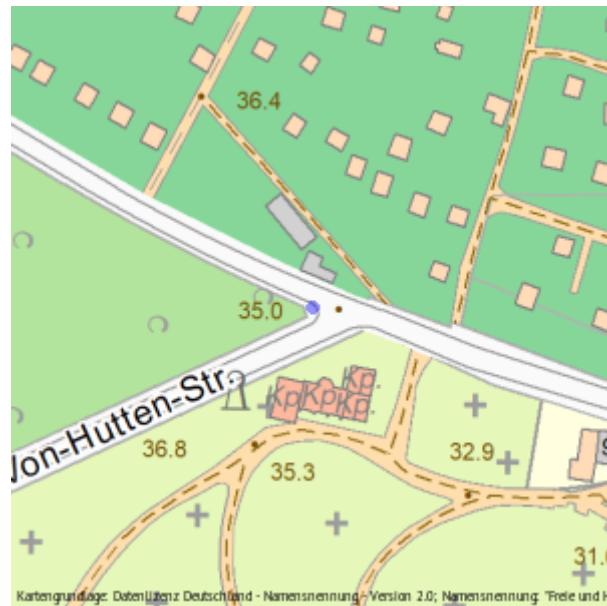


Figure 2: Kartenausschnitt

© basemap.de BKG ([www.basemap.de](http://www.basemap.de)) / LVerGeo SH ([www.LVerGeoSH.schleswig-holstein.de](http://www.LVerGeoSH.schleswig-holstein.de))

Eingangsnummer:

**Nr.: 1029**

<b>Details</b>	
eingereicht am:	Verfahren: k.A.
05.11.2024	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB
	Institution: BUKEA-Wasser, Abwasser und Geologie
	Abteilung: W1 [REDACTED] Wasserwirtschaft und Abwasserwirtschaft
Eingereicht von	
(Vor- u. Zuname):	[REDACTED]
Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
Planunterlage:	Gesamtstellungnahme

## **Stellungnahme**

BUKEA/W1 nimmt, wie folgt, Stellung:

BUKEA/W1 [REDACTED] (Schutz und Bewirtschaftung des Grundwassers)

Verordnung

§ 2:

Es fehlt aktuell eine Festsetzung zur Regelung der Niederschlagswasserbewirtschaftung. Die BUKEA/W empfiehlt die Nachstehende zu verwenden. Die Ergebnisse des Entwässerungsgutachtens sind zu berücksichtigen.

*„Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist vorrangig auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern, sofern es nicht gesammelt und genutzt wird. Ein Notablauf an das MW/RW-Siel ist möglich.“*

§ 2 Nr. 12:

Die Festsetzung ist, wie folgt, zu ergänzen:

*„Im allgemeinen Wohngebiet sind Geh- und Fahrwege sowie Terrassen mit Ausnahme der Tiefgaragenzufahrt in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Feuerwehrzufahrten und -aufstellflächen auf zu begrünenden Flächen sind in vegetationsfähigem Aufbau herzustellen.“*

Wasserwirtschaftlicher Funktionsplan

Der vorgelegte Wasserwirtschaftliche Funktionsplan beinhaltet neben der Versickerung über die belebte Bodenzone auch eine Einleitung der Dach- und Tiefgaragenflächen in das Mischwassersiel. Laut Begründung ist aufgrund des großflächigen Baumbestands eine Versickerung von Niederschlagswasser nicht ganzheitlich möglich. Vor dem Hintergrund, dass im Plangebiet nach der Versickerungspotentialkarte ein mögliches Potential (> 5 m) besteht, ist das Niederschlagswasser vorrangig zu versickern. Das Vorsehen eines Notüberlaufs ist dabei möglich. Es wird um Prüfung gebeten.

Im Plangebiet selbst liegen keine Bohrdaten vor, um das prognostizierte Versickerungspotential zu bestätigen. Ein Baugrund- bzw. Bodengutachten, welches die Standortbedingungen für die Versickerung von Niederschlagswasser beleuchtet, liegt aktuell nicht vor. Dies ist bitte zu erstellen bzw. nachzureichen.

Im Weiteren wird sich der Stellungnahme er BUKEA/W2 zu den Punkten des erforderlichen Erläuterungsberichts, der Vordimensionierung des Entwässerungssystems sowie der Regenwasser-nutzung angeschlossen.

Hinweis:

Die Beantragung von Wasserrechtlichen Erlaubnissen hat bei der BUKEA/W1 zu erfolgen. Dies betrifft neben Versickerungsanlagen, auch geothermische (z.B. Erdwärmesonden) und sonstige Grundwassernutzungen (z.B. Wasserhaltung von Baugruben).

Entsprechende Informationen, u.a. zu erforderlichen Unterlagen und zur rechtzeitigen Beantragung, erhalten Sie hier:<sup>1</sup>

<sup>1</sup> <https://www.hamburg.de/grundwassernutzungen/>

Eingangsnummer:

**Nr.: 1016**

	<b>Details</b>
eingereicht am:	Verfahren: k.A.
06.11.2024	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB
	Institution: BSW-Amt für Verwaltung, Recht und Beteiligungen
	Abteilung: Recht und Beteiligungen
Eingereicht von	
(Vor- u. Zuname):	[REDACTED]
Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
Planunterlage:	Verordnung zum AK 1
Kapitel:	§ 2 Nr. 12

### **Stellungnahme**

Verordnung § 3 Ziffer 12: Bitte prüfen, ob Terrassen in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen sind. Derzeit sind diese von dieser Pflicht nicht erfasst, sondern aufgrund der Formulierung der Ziffer 12 von der Pflicht ausgenommen als Ausnahme von Geh- und Fahrwegen. Bitte auch prüfen, ob diese Einordnung nicht in jedem Fall geändert werden muss. Sollen Terrassen auch wasser- und luftdurchlässig herzustellen sein, dann böte sich folgende Umstellung/Formulierung an: Im allgemeinen Wohngebiet sind Terrassen sowie Geh- und Fahrwege mit Ausnahme der Tiefgaragenzufahrt in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Sollten sie nicht wasser- und lichtdurchlässig herzustellen sein, müssten Terrassen nur dann erwähnt werden in Ziffer 12, wenn sie überhaupt als Geh- und Fahrwege zu verstehen sind.

Eingangsnummer:

**Nr.: 1021**

	<b>Details</b>
eingereicht am:	Verfahren: k.A.
06.11.2024	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB
	Institution: BSW-Amt für Verwaltung, Recht und Beteiligungen
	Abteilung: Recht und Beteiligungen
Eingereicht von	
(Vor- u. Zuname):	[REDACTED]
Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
Planunterlage:	Verordnung zum AK 1
Kapitel:	§ 2 Nr. 6

### **Stellungnahme**

Bitte prüfen, ob das Anpflanzungsgebot bestimmt genug ist. Es muss ersichtlich sein, welchen Charakter und Umfang (Art, Umfang, räumliche An- und Zuordnung und Habitus der Anpflanzung) insbesondere die Anpflanzungen haben sollen. In Ziffer 8 wird nur die Art (und Pflanzweise) von Bäumen, Hecken und Großsträuchern geregelt, nicht aber von Sträuchern.

Bitte auch prüfen, ob das Verhältnis von Ziffer 7 zu Ziffer 6 klar ist, d.h. wie sich das Anpflanzungsgebot in Ziffer 6 (ohne Anzahl!) zu dem Pflanzgebot in Ziffer 7 verhält. So bitte ich auch zu prüfen, ob die zu pflanzenden Bäume nach Ziffer 7 auf der Fläche nach Ziffer 6 anzupflanzen sind - dem scheint Ziffer 8 entgegenzustehen, da danach auch Bäume im Bereich unterbauter Flächen erfasst sind.

Eingangsnummer:

**Nr.: 1020**

eingereicht am:  
06.11.2024

**Details**

Verfahren: k.A.  
Verfahrensschritt: Beteiligung TöB  
Institution: BSW-Amt für Verwaltung, Recht und Beteiligungen  
Abteilung: Recht und Beteiligungen  
Eingereicht von  
(Vor- u. Zuname):   
Im öffentlichen Bereich anzeigen:  
Planunterlage: Verordnung zum AK 1  
Kapitel: § 2 Nr. 4

### **Stellungnahme**

Bitte prüfen, ob es sich um mit (A) bezeichnete überbaubare Flächen handelt und nicht nur um mit (A) bezeichnete Fassadenabschnitte.

Außerdem sollte die Festsetzung vor dem Hintergrund der Bestimmtheit der Festsetzung geprüft werden (ausreichender Schallschutz).



Hamburger Wasserwerke GmbH, Postfach 26 14 55, 20504 Hamburg

Bezirksamt Altona

Bereich Infrastruktorentwicklung  
Ansprechpartner [REDACTED]  
Besucheradresse Billhorner Deich 2  
20539 Hamburg  
Telefon 040/7888-821 [REDACTED]  
Telefax -  
E-Mail [REDACTED]@hamburgwasser.de

Datum 07.11.2024

Unser Zeichen:  
E2

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unsere Nachricht vom:

## **Bebauungsplan-Entwurf Bahrenfeld 73**

hier: TöB-Beteiligung, Stellungnahmeverschickung

Sehr geehrte Damen und Herren,  
mit diesem Schreiben erhalten Sie die korrigierte Stellungnahme der Hamburger  
Stadtentwässerung AöR (S.1) und ergänzend die unveränderte Stellungnahme der Hamburger  
Wasserwerke GmbH (S.2) zum o.g. Bebauungsplan.

### **Stellungnahme der Hamburger Stadtentwässerung (HSE):**

Grundsätzlich bestehen seitens der HSE keine Bedenken hinsichtlich der Aufstellung des B-Plans.

Das B-Plangebiet hat Belegenheit zu den Mischsielen DN 350 Holstenkamp und DN 300 von-Hutten-Str.

Die Niederschlagswassereinleitung des B-Plangebiets in das öffentliche Mischwassersiel ist in Rücksprache mit dem Bezirksamt Eimsbüttel auf eine **maximal zulässige Einleitmenge von 24 l/s** zu begrenzen.

**Das anfallende Oberflächenwassers im Erschließungsgelände ist daher durch geeignete Maßnahmen zu bewirtschaften. Dabei sind die übergeordneten Handlungsziele aus dem Projekt RISA entsprechend zu berücksichtigen.**

Das zusätzlich anfallende Schmutzwasser kann in die vorhandenen Mischwassersiele eingeleitet werden.

Hamburger Wasserwerke GmbH  
Billhorner Deich 2 · 20539 Hamburg  
Telefon 040 7888 0  
[info@hamburgwasser.de](mailto:info@hamburgwasser.de)  
[www.hamburgwasser.de](http://www.hamburgwasser.de)

Vorsitzender des Aufsichtsrats:  
[REDACTED]  
Geschäftsführung:  
Ingo Hannemann  
Gesine Strohmeyer

Hamburg Commercial Bank AG  
IBAN: DE 33210500000143115100  
BIC: HSHNDEHHXXX  
UST-IdNr.: DE 118509750  
Steuer-Nr.: 27/112/01192

Handelsregister des  
Amtsgerichts Hamburg  
HRB Nr. 2356

Zertifiziert nach  
EMAS III VO



**Stellungnahme der Hamburger Wasserwerke (HWW):**

Gegen den o.g. Bebauungsplanentwurf werden seitens der Hamburger Wasserwerke GmbH keine Einwendungen erhoben.

Wir schicken Ihnen Auszüge aus unseren Bestandsplänen. Wie Sie daraus entnehmen können, sind Teilbereiche der gekennzeichneten Fläche von uns berohrt.

Für die Richtigkeit unserer Unterlagen können wir keine Gewähr übernehmen. Setzen Sie sich deshalb bitte - insbesondere wegen der örtlichen Angabe aller unserer Anlagen - mit unserem zuständigen Netzbetrieb West in Verbindung.

Wir bitten Sie, unsere bestehenden Anlagen bei Ihrer Planung zu berücksichtigen, damit kostspielige Leitungsumlegungen vermieden werden.

Das Planungsgebiet B-Plan 73 Bahrenfeld sieht die Erschließung von 62 WE (ca. 124 EW) vor. Das Planungsgebiet liegt am Leitungskreuz DN 200 GG Holstenkamp und DN 100 GG(Zm) Von-Hutten-Straße. Nach DVGW W410 ergibt sich ein Spitzenbedarf von ca. 9 m<sup>3</sup>/h.

Für die Trasse im Holstenkamp sieht die Zielnetzplanung perspektivisch eine Verkleinerung auf DN 150 vor, gleichzeitig wird ein Ringschluss über die A7 Richtung Schulgartenweg erstellt. Im jetzigen Netzausbau und auch unter Berücksichtigung der zukünftigen Netzanpassungen ist die Entnahme des Spitzenbedarfs möglich. Das Netzpottential weist eine Löschwasserkapazität in Höhe von 96 m<sup>3</sup>/h auf.

Des Weiteren machen wir darauf aufmerksam, dass eine Wasserversorgung des im Plan erfassten Gebietes nur möglich ist, wenn wir rechtzeitig vor Beginn der zusätzlichen Bebauung einen formlosen Antrag auf Wasserversorgung mit näheren Angaben, aus denen sich der zu erwartende Wasserbedarf ergibt, erhalten. Zudem muss bei der Festlegung evtl. neuer Straßenquerschnitte ausreichender Raum für die Unterbringung unserer Versorgungsleitungen berücksichtigt werden.

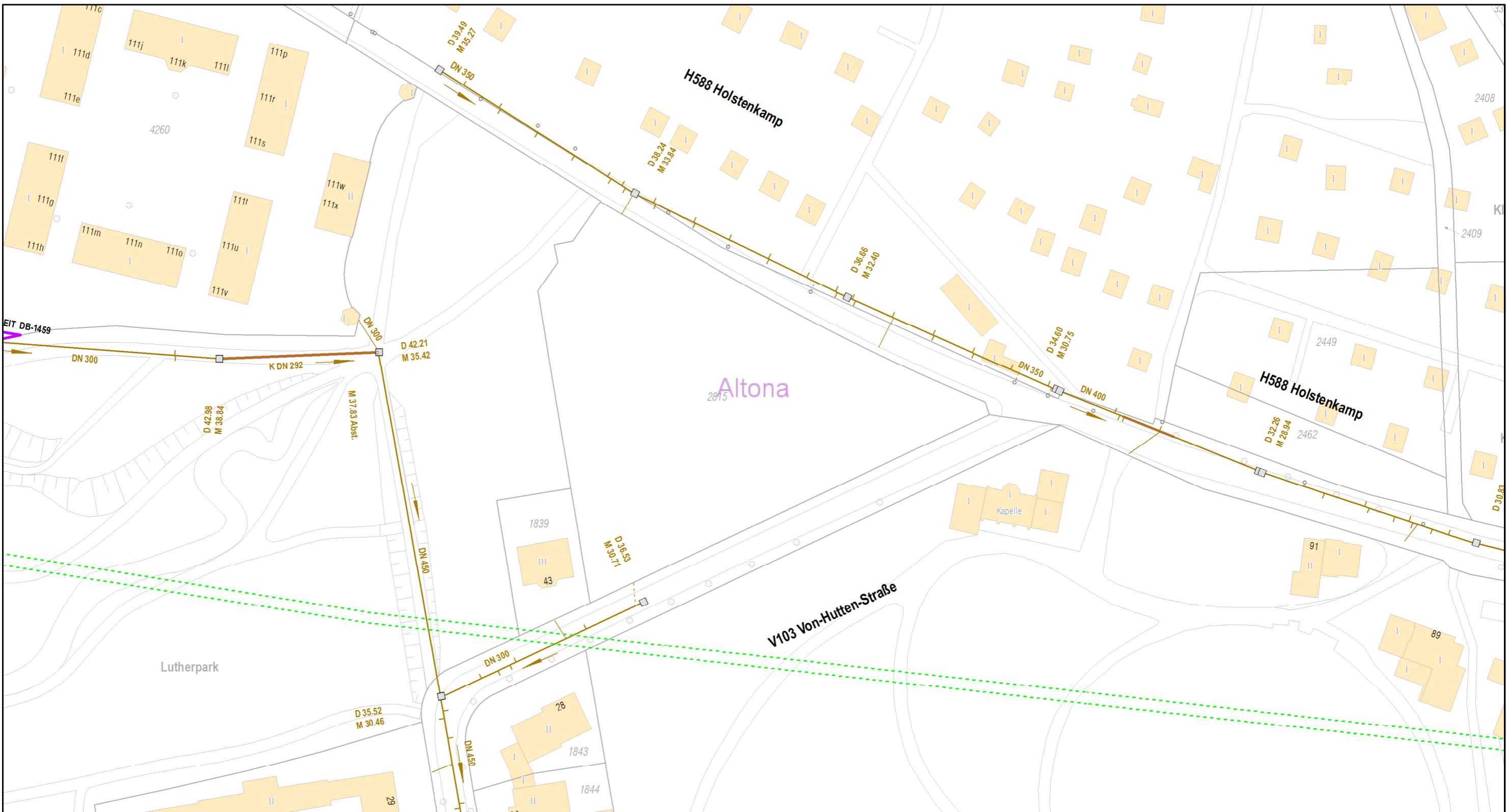
Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



**Anlagen:**

- Planauszug HSE
- Planauszug HWW



### Legende

	Absperrschieber
	Schäfte, ohne Kammer
	Schäfte, mit einer Kammer
	Schäfte, mit zwei Kammern Typ 1
	Schäfte, mit zwei Kammern Typ 2
	Schäfte, mit 1,2 m Kammer
	Pumpwerk ohne Hochbauteil
	Pumpwerk mit Hochbauteil
	Emissionsschutzanlagen
	Auslass, Einlass
	Sonderschäfte, DN kleiner 3000
	Deckel
	Fiktive Schäfte
	Luftschacht
	Schneeschacht
	Revisionsschäfte auf Hausanschlüssen
	Revisionseinrichtungen (zugänglich)
	Revisionseinrichtungen (überdeckt)
	ESF - Einrichtung zum Sammeln u. Fördern
	Trumme
	Sickertrumme

	Schmutzwasser
	Regenwasser
	Mischwasser
	Fremdeleitung
	geplanter Hausansluß
	Bauprojekt
	Dienstbarkeit
	Schutzrohr



Leitungsbestandsplan  
Hamburger Stadtentwässerung AÖR  
Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg  
040-7888-82129,-15,-13,-12 anlageninfo@hamburgwasser.de

E 21  
Infrastrukturkoordination und Erschließungen

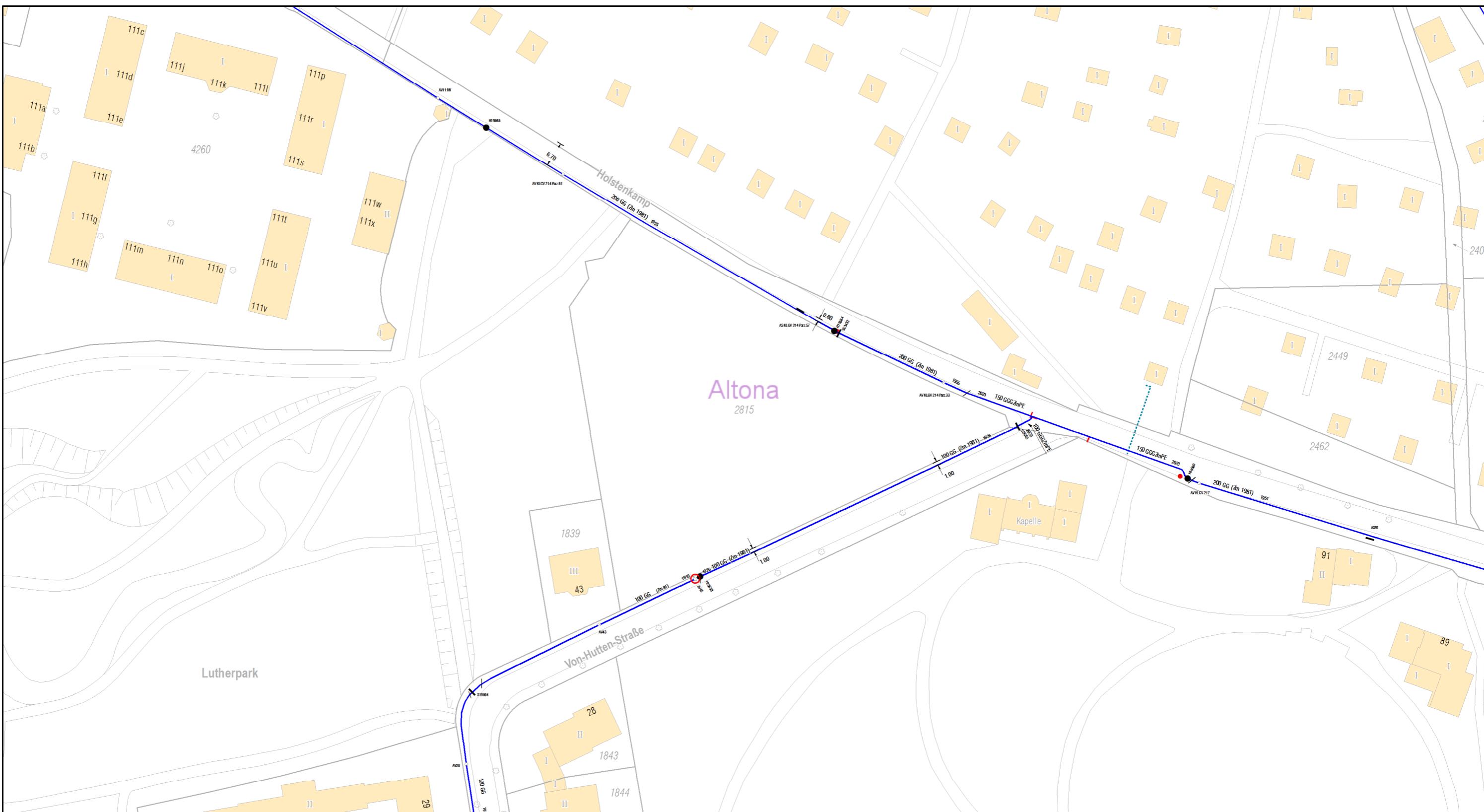
0 5 10 20 30 40 m

Maßstab  
1:1 000

Datum  
14.10.2024

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden. Insoweit sind insbesondere die Angaben über die exakte Lage und Abmessungen der Anlagen vor Ort durch Aufgrabungen zu überprüfen.  
In einem Abstand von 1 m zur Außenkante der Anlagen ist mit Handschachtung zu arbeiten und der zuständige Netzbezirk ist zu informieren.





## Legende

■ Schieber	● Schieber (geschlossen)	— Trinkwasserleitung
○ Ventil	● Klappe (geschlossen)	— Rohwasserleitung
■ Klappe	○ Anschlusshahn (geschlossen)	- - - Kabeltrasse WW
RS Rückschlagklappe	○ Ventil (geschlossen)	- - - Kabeltrasse D32
▲ Entlüftungsventil	▼ Spülungsauslass	■ Bauprojekt
Be+Entlüftungsventil	○ Überlaufauslass	■ Dienstbarkeit
○ Anschlusshahn	■ Abschluss	— Schutzrohr
● Hydrant	■ Kathodischer Korrosionsschutz	— Trinkwasserleitung stillgelegt
/ Abschnittswechsel		

0 5 10 20 30 40 m



Leitungsbestandsplan  
**Hamburger Wasserwerke GmbH**  
Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg  
040-7888-82129,-15,-13,-12 anlageninfo@hamburgwasser.de

E 21  
Infrastrukturkoordination  
und Erschließungen

Maßstab  
1:1000

Datum  
14.10.2024

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden. Insoweit sind insbesondere die Angaben über die exakte Lage und Abmessungen der Anlagen vor Ort durch Aufgrabungen zu überprüfen.  
In einem Abstand von 1 m zur Außenkante der Anlagen ist mit Handschachtung zu arbeiten und der zuständige Netzbezirk ist zu informieren.



Eingangsnummer:

**Nr.: 1034**

eingereicht am:  
12.11.2024

**Details**

Verfahren: k.A.  
Verfahrensschritt: Beteiligung TöB  
Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung  
Abteilung: LP  
Eingereicht von  
(Vor- u. Zuname):   
Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein  
Planunterlage: Gesamtstellungnahme

### **Stellungnahme**

#### Lärmtechnische Untersuchung

Die Empfehlungen zu Festsetzungen zum Schutz vor Verkehrslärm sind im Gutachten z.T. widersprüchlich, da sowohl die Grundrissklausel als auch die HafenCity-Klausel empfohlen werden (S. 16 und S. 18). Aus Sicht von LP 2 ist eine Festsetzung der Grundrissklausel wie auch im B-Plan umgesetzt, ausreichend. Die Festsetzung der HafenCity-Klausel für Schlafräume, die nicht lärmabgewandt angeordnet werden können, ist bei den ermittelten Beurteilungspegeln nicht erforderlich. Wir empfehlen daher, auf die Empfehlung der HC-Festsetzung im Gutachten zu verzichten.

Wir empfehlen zudem, in Abbildung 1 (S. 11) die Legende aus der verwendeten LTU von 2018 zum Gewerbelärm hinzuzufügen, da die Pegel aus der Rasterfärbung ansonsten nicht ableitbar sind.

Eingangsnummer:

**Nr.: 1035**

eingereicht am:  
12.11.2024

**Details**

Verfahren: k.A.  
Verfahrensschritt: Beteiligung TöB  
Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung  
Abteilung: LP  
Eingereicht von  
(Vor- u. Zuname):   
Im öffentlichen Bereich anzeigen:  
Planunterlage: Begründung zum AK 1  
Kapitel: 4.1.2. Beschreibung der Festsetzungen mit Angaben über Standorte, Art und Umfang

### **Stellungnahme**

Begründung Kapitel 4.1.2

In Kapitel 4.1.2 werden die Festsetzungen mit Umweltbezug werden vollständig zitiert. Aus Sicht von LP 2 ist eine zitierende Auflistung der vorgesehenen Festsetzung ist eher unüblich. Stattdessen sollten die Festsetzungen, auch die nicht umweltbezogenen Festsetzungen, kurz inhaltlich zusammengefasst werden.

Eingangsnummer:

**Nr.: 1036**

eingereicht am:  
12.11.2024

**Details**

Verfahren: k.A.  
Verfahrensschritt: Beteiligung TöB  
Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung  
Abteilung: LP  
Eingereicht von  
(Vor- u. Zuname):   
Im öffentlichen Bereich anzeigen:  
Planunterlage: Begründung zum AK 1  
Kapitel: 4.1.4. Darstellung der fachgesetzlichen und fachplanerischen Ziele des Umweltschutzes

### **Stellungnahme**

Begründung Kapitel 4.1.4

Der Absatz über die verwendeten technischen Verfahren der Umweltprüfung sowie mögliche Schwierigkeiten gehört inhaltlich eher in Kapitel 4.5.1. Dort sind bereits Angaben zu Verfahren und Schwierigkeiten enthalten, sodass wir empfehlen, die Dopplung zu streichen.

Eingangsnummer:

**Nr.: 1037**

eingereicht am:  
12.11.2024

**Details**

Verfahren: k.A.  
Verfahrensschritt: Beteiligung TöB  
Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung  
Abteilung: LP  
Eingereicht von  
(Vor- u. Zuname):   
Im öffentlichen Bereich anzeigen:  
Planunterlage: Begründung zum AK 1  
Kapitel: 4.2.2.2. Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

## Stellungnahme

Begründung Kapitel 4.2.2.2

LP 2 empfiehlt die Ausführungen zu den Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Luft um die Bewertung hinsichtlich der Grenzwerte der neuen EU-Luftqualitätsrichtlinie für das Plangebiet zu erweitern. Ein entsprechender Text könnte lauten:

*Die Luftqualität ist im großstädtischen Kontext ein zu betrachtender Aspekt hinsichtlich gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse. In Hamburg ist verkehrsbedingt die Belastung mit Stickstoffdioxid und Feinstaub relevant. Die Schadstoffbelastung setzt sich aus der örtlichen Hintergrundbelastung sowie der verkehrsbedingten Zusatzbelastung zusammen. Zur Beurteilung wird die 39. BlmSchV (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen) herangezogen, die die EU-Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa in nationales Recht umgesetzt hat. Seitens der EU wurde eine neue EU-Luftqualitätsrichtlinie beschlossen, die deutlich niedrigere Grenzwerte für Luftschadstoffe vorsieht, die ab 2030 einzuhalten sind. Das Plangebiet Bahrenfeld 73 wird voraussichtlich nicht von einer Grenzwertüberschreitung betroffen sein:*

*Der neue Grenzwert für Stickstoffdioxid liegt bei 20 g/m<sup>3</sup> (Jahresmittelwert). Im Rahmen der 3. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für Hamburg wurde eine flächendeckende Berechnung der Hintergrundbelastung vorgenommen. Die Hintergrundbelastung im Plangebiet liegt bei 17 g/m<sup>3</sup> im Jahr 2023. Die Hintergrundbelastung ist in Hamburg in den letzten Jahren kontinuierlich gesunken und wird unter anderem aufgrund der Verkehrswende bis 2030 weiter sinken. Auf Basis der Korrekturfaktoren für die Hintergrundbelastung der RLuS (Richtlinien zur Luftqualität an Straßen) ist in 2030 mit einer Hintergrundbelastung zwischen 14 und 15 g/m<sup>3</sup> im Plangebiet zu rechnen.*

*Nach Informationen des Umweltbundesamtes sind Grenzwertüberschreitungen im Jahr 2030 zu erwarten, wenn die Stickstoffdioxidbelastung derzeit bei 34 g/m<sup>3</sup> liegt. Im Rahmen der 3. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für Hamburg wurde auch eine Berechnung der Stickstoffdioxidgesamtbelaistung an Straßenabschnitten mit einem DTV ab 5.000 Kfz/24h vorgenommen. Eine Auswertung dieses Datensatzes zeigt, dass Grenzwertüberschreitungen erst ab einem DTV von ca. 9.000 Kfz/24h zu erwarten sind. Die Verkehrstechnische Untersuchung für die Science City Bahrenfeld, welche auch als Datengrundlage für Gutachten für Bahrenfeld 73 genutzt wurde, prognostiziert*

für den nördlich des Plangebiets verlaufenden Holstenkamp einen DTV von 9.000 Kfz/24h und für die südöstlich verlaufende Von-Hutten-Straße einen DTV von 970 Kfz/24h. Die Annahmen setzen jedoch eine vollständige Entwicklung der Science City Bahrenfeld voraus, welche mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht bis zum Jahr 2030 abgeschlossen sein wird. D.h. auf dem Holstenkamp werden im Jahr 2030 deutlich geringere Verkehrsmengen erwartet als 9.000 KfZ/24h. Erst nach 2030 wird das Verkehrsaufkommen voraussichtlich sukzessive auf ca. 9.000 KfZ/24h ansteigen, die verkehrlichen Zusatzimmissionen aber durch die kontinuierliche Absenkung der Emissionen aufgrund der Verbesserungen der Fahrzeugtechnik je Fahrzeug sinken. Gleichzeitig wird auch nach 2030 die allgemeine Hintergrundbelastung weiter zurückgehen. Mit einer straßenverkehrsbedingten Zusatzbelastung, die zu einer Grenzwertüberschreitung in 2030 führt, ist daher nicht zu rechnen. In Verbindung mit einer guten Belüftungssituation kann insgesamt von einer Einhaltung des ab 2030 geltenden Grenzwertes ausgegangen werden.

Die neuen Grenzwerte für Feinstaub liegen bei 20 g/m<sup>3</sup> für PM10 bzw. 10 g/m<sup>3</sup> bei PM2,5. Im Jahresbericht 2023 zur Luftqualität in Hamburg wurden an Messstationen mit deutlich höherem Verkehrsaufkommen und deutlich dichterer Bebauung Feinstaubwerte ermittelt, die bereits jetzt unterhalb der ab 2030 geltenden Grenzwerte liegen. Aufgrund der niedrigen Verkehrsmengen und der guten Durchlüftungsbedingungen ist auch hier von einer Grenzwertehaltung auszugehen.

Eingangsnummer:

**Nr.: 1039**

<b>Details</b>		
eingereicht am:	Verfahren:	k.A.
12.11.2024	Verfahrensschritt:	Beteiligung TöB
	Institution:	BUKEA-Immissionsschutz und Abfallwirtschaft
	Abteilung:	Immissionsschutz
Eingereicht von	(Vor- u. Zuname):	[REDACTED]
Ich anzeigen:	Im öffentlichen Bereich	Nein
	Planunterlage:	Begründung zum AK 1
	Kapitel:	3.2.5. Störfall-Verordnung

### **Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgend die Stellungnahme der BUKEA/I1[REDACTED] (Grundsatz Störfallvorsorge) hinsichtlich der Abstandssproblematik nach § 50 BImSchG, die sich auf die Auswirkungen von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III RL) in Betriebsbereichen entsprechend der Störfallverordnung (12. BImSchV) bezieht.

In der Begründung zum B-Plan wird richtigerweise berücksichtigt, dass Teile des Plangebietes innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes eines Störfallbetriebsbereiches liegen. Das hiervon betroffene Gebäude wird – auch in damalig erfolgter Absprache mit ABH - nicht als schutzwürdig eingestuft, da dessen BGF unter 5000 m<sup>2</sup> liegt.

Nach Auffassung der BUKEA/I1[REDACTED] sollte jedoch ein Hinweis in folgender Sache die Planunterlagen aufgenommen werden:

Die Ausführungen in den B-Plan-Unterlagen zum Thema der Störfallbetriebe beziehen sich ausschließlich auf die Möglichkeiten zur Errichtung des in Rede stehenden Gebäudes - Weil auch nur dieses hinsichtlich der Schutzwürdigkeit bewertet wird. Es handelt sich nicht um eine wertende Abwägung, die die störfallrechtlichen Belange ganzheitlich berücksichtigt. Zukünftige Vorhaben innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes, die im Sinne des Störfallrechtes als schutzwürdig einzustufen sind, müssen weiterhin in jedem Einzelfall geprüft werden.

Begründung:

Die Ausführungen in der Begründung des B-Plans könnten im Zuge von zukünftigen Bauanträgen fälschlicherweise als eine Art „Ausreichende Wertung“ aller Störfallbelange für das gesamte Plangebiet missinterpretiert werden könnte. Weshalb eine benötigte Prüfung der störfallrechtlichen Belange ausbleiben könnte.

Beispielsweise, weil es im Bauprüfdienst 2018-2 (PBD) im Ablaufschema zur Prüfung Störfall-

rechtlicher Belange als dritten Prüfpunkt heißt: „*Liegt dem Vorhaben ein Bebauungsplan zugrunde und wurden die störfallrechtlichen Belange darin berücksichtigt?*“ und sofern dies zuträfe -> „*Weitere Prüfung der Störfall-Thematik ist nicht erforderlich*“.

Da die betroffenen Flächen als „allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen sind, ist es vorstellbar, dass zukünftig weitere schutzwürdige Nutzungen wie z.B. KiTas in diesem Bereich angesiedelt werden könnten.

Beste Grüße



BUKEA

Grundsatz Störfallvorsorge - I1 [REDACTED]

Telefon 040/428 40 - [REDACTED]

Eingangsnummer:

**Nr.: 1040**

	<b>Details</b>
eingereicht am:	Verfahren: k.A.
12.11.2024	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB
	Institution: BUKEA-Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz
	Abteilung: N 3- Naturschutz
Eingereicht von	
(Vor- u. Zuname):	[REDACTED]
Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
Planunterlage:	Gesamtstellungnahme

### **Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie der Begründung entnommen werden kann, wird der Artenschutzfachbeitrag derzeit durch eine Plausibilitätsüberprüfungen untersucht, da die Erfassung nun 5 Jahre her ist. Das ist zu begrüßen. Das überarbeitete Gutachten wird zum Arbeitskreis 1 vorgelegt und erst dann kann eine abschließende Stellungnahme zum Artenschutz formuliert werden und es ergeben sich ggf. weitere Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Hinweis: Nach aktuellen Stand wurden keine Unstimmigkeiten der Ergebnisse erkannt und die eingereichten Unterlagen sind nachvollziehbar und begründet.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Eingangsnummer:

**Nr.: 1038**

eingereicht am:  
12.11.2024

**Details**

Verfahren: k.A.  
Verfahrensschritt: Beteiligung TöB  
Institution: LIG-Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG)  
Abteilung: Planungsbegleitung - LIG-5 [REDACTED]  
Eingereicht von [REDACTED] (Vor- u. Zuname):  
Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein  
Planunterlage: Gesamtstellungnahme

### **Stellungnahme**

Der LIG stimmt der vorliegenden Planung mit folgendem Hinweis zu. Die künftig als Parkanlage FHH auszuweisende Fläche ist in das Verwaltungsvermögen des Bezirkes Altona zu übertragen. Hierfür ist ein entsprechender Überweisungsantrag der empfangenden Dienststelle erforderlich. Die Überweisung wird nach der Teilvermessung zum Buchwert durchgeführt. Wir bitten darum die entsprechenden Gelder bei der Fachbehörde einzuwerben. Die genaue Überweisungssumme wird der LIG nach einer Überprüfung der Buchwerte sowie der Feststellung der genauen Flächenzuschnitte mitteilen.

Der LIG geht davon aus, dass keine Kosten zulasten des LIG anfallen.

Bezüglich der FNP- und LaPro-Änderungen bestehen seitens des LIG keine Bedenken.

Eingangsnummer:

**Nr.: M1042**

<b>Details</b>	
eingereicht am:	Verfahren: k.A.
15.11.2024	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB
	Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung
	Abteilung: LP
Eingereicht von	
(Vor- u. Zuname):	[REDACTED]
Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Muss überprüft werden
Planunterlage:	Gesamtstellungnahme

## **Stellungnahme**

Anmerkungen zur VO:

- Das BNatSchG ist am 23. Oktober 2024 zuletzt geändert worden, die WeiterübertragungsVO Bau am 24. September 2024
- Die Festsetzung in § 2 Nr. 2 erscheint mir etwas unglücklich formuliert. Beim Lesen entsteht der Eindruck, dass eine Maßangabe fehlt („bis zu einer Höhe des Erdgeschosses von x m üNHN“); soll hier keine konkrete Höhe angegeben werden, rate ich dazu, von „bis **zur**Höhe des Erdgeschosses“ zu sprechen.

Anmerkungen zur Begründung:

- Folgende Zitate sind nicht auf dem aktuellen Stand: DSchG in Kap. 3.2.2; BBodSchG in Kap. 3.2.3 (in Kap. 3.2.9 ist es hingegen auf dem richtigen Stand); StörfallVO in Kap. 3.2.5; BNatSchG in Kap. 3.2.6; Luftverkehrsgesetz in Kap. 3.2.10; BauNVO in Kap. 5.1.1 erster Absatz; HBauO im Kap. 5.1.1 letzter Absatz; VerkehrslärmschutzVO in Kap. 5.4.2;
- In Kap. 3.3.1 sollte auf das aktuellste WBP 2024 Bezug genommen werden anstelle 2023.
- In Kap. 3.3.5 sind zwei fehlerhafter Verweise enthalten.
- In Kap. 5.1.1. sollte auf die letzte Fortschreibung des Vertrags für Hamburg – Wohnungsneubau aus dem Jahr 2021 Bezug genommen werden (nicht auf 2016)
- In Kap. 5.4.2 scheint bei der Übertragung der Immissionswerte ein Fehler passiert zu sein. Im mittleren Absatz auf S. 56 heißt es „An den nördlichen Fassaden der beiden nördlichen Gebäude wurden Beurteilungspegel von bis zu 60 dB(A) tags und 53 dB(A) nachts ermittelt. Auf der West und Ostseite der beiden Gebäude beträgt die Lärmbelastung noch bis zu 63 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts.“ M.E müsste es im zweiten Satz heißen „noch bis zu 57 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts“.

- In Kap. 5.8.1 stimmen die Zitate der VO nicht mit der Nummerierung der VO überein. Ich nehme an, dass dies nach Aktualisierung der Baumerfassung mit aktualisiert wird?
- In Kap. 5.8.2 stimmt die Zitierung von § 2 Nr. 10 der VO nicht mit deren Wortlaut überein.
- In Kap. 5.8.4 sollte das Kürzel „CEF-Maßnahme“ an einer Stelle erläutert werden („continued ecological functionality“), da es Laien unbekannt sein dürfte.

## Originalstellungnahmen | Bahrenfeld73 | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer:

**Nr.: M1043**

### Details

eingereicht am: Verfahren: k.A.  
14.02.2025 Verfahrensschritt: Arbeitskreis 1  
Institution: Bezirksamt Altona - SL 3  
Abteilung: Fachamt für Stadt- und Landschaftsplanung  
Eingereicht von  
(Vor- u. Zuname): ██████████  
Im öffentlichen Bereich  
ich anzeigen:  
Planunterlage: Verordnung zum AK 1  
Stellungnahme als Stellungnahme\_zu\_VO\_§ 2\_Nr.7.pdf  
Anhang:

### Stellungnahme

Redaktionelle Änderung zu § 2 Nr. 7:

Auf Baugrundstücken im Allgemeinen Wohngebiet ist außerhalb der Flächen für die Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern je angefangener 600 m<sup>2</sup> Fläche mindestens ein kleinkroniger Baum zu pflanzen *und dauerhaft zu erhalten*. Anstelle von zwei kleinkronigen Bäumen kann ein großkroniger Baum gepflanzt werden.

(§ 2 Nummer 7 der Verordnung)

**Bebauungsplanvorentwurf Bahrenfeld 73 inklusive einer Änderung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsprogramms**

**Niederschrift über den Arbeitskreis I**  
am 14. Februar 2025, digital via Skype

Leitung der Sitzung: [REDACTED] (A/SL [REDACTED]); [REDACTED] (A/SL [REDACTED])  
Teilnehmer:innen: siehe Teilnehmer:innenliste (in der Anlage)

Grundlage der Besprechung sind die mit Schreiben vom 31.01.2025 bereitgestellten Unterlagen, insbesondere das Arbeitskreispapier. Die folgende Niederschrift beinhaltet nur Aussagen zu den Bestandteilen des Arbeitskreispapiers, die Gegenstand einer Erörterung bzw. Änderung waren. Allen anderen Abwägungsvorschlägen des Arbeitskreispapiers wurde korrektur- und ergänzunglos zugestimmt.

Die Sitzung begann um 09:00 Uhr und endete um 9:30 Uhr.

---

**Einleitung**

[REDACTED] (A/SL [REDACTED]) begrüßte die Teilnehmenden und erklärte, dass er die Einleitung stellvertretend für Frau Frauenlob übernehmen würde. Die Moderation des Arbeitskreises würde hingegen durch [REDACTED] (A/SL [REDACTED]) geführt, während die Protokollierung durch das Büro E&P Evers Stadtplanungsgesellschaft mbH erfolge.

[REDACTED] (A/SL [REDACTED]) begrüßte die Anwesenden und führt in die Sitzung ein.

[REDACTED] begann mit einer Einordnung des Projekts, es handle sich um das Bebauungsplanverfahren Bahrenfeld Nr. 73 mit Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) und des Landschaftsprogramms (LaPro), stellte [REDACTED] anschließend die Tagesordnung vor, die die Vorstellung der aktualisierten Planunterlagen zum Arbeitskreis I sowie einen Ausblick auf das weitere Vorgehen umfasste. Er verwies darauf, dass die Planunterlagen zwei Wochen lang über das Beteiligungsportal (BOP) zur Verfügung gestanden hätten.

Die Verzögerung im Verfahren aufgrund des Ausscheidens des ehemaligen Vorhabenträgers, habe dazu geführt, dass einzelne Gutachten aktualisiert werden mussten. Des Weiteren sei der Plan kein vorhabenbezogener Bebauungsplan mehr, weshalb eine Planungsoffenheit insb. für die Realisierung einer Tiefgarage erforderlich gewesen sei. Die Trägerbeteiligung habe ergeben, dass weitere Gutachten aktualisiert werden mussten. Die betroffenen Gutachten, darunter die schalltechnische Untersuchung, die Baumbestandsaufnahme und -bewertung, das Artenschutzgutachten, das Entwässerungskonzept sowie die verkehrstechnische Untersuchung, seien aktualisiert mit der Einladung zum Arbeitskreis I einsehbar gewesen und die daraus resultierenden nachgelagerten Anpassungsforderungen wären in der Bebauungsplanzeichnung, den Festsetzungen und der Begründung berücksichtigt worden.

Insgesamt seien 25 Stellungnahmen mit 48 Aspekten im Rahmen der Trägerbeteiligung eingegangen. Diese seien in A- und B-Punkte unterteilt worden. A-Punkte würden Änderungen darstellen, die berücksichtigt und abgewogen worden seien, während B-Punkte grundsätzliche Anmerkungen enthielten.

Nach Vorstellung dieser Systematik fragte [REDACTED] (A/SL [REDACTED]), ob es Anmerkungen zu den A-Punkten gebe. Da keine Hinweise erfolgten, erklärte er die A-Punkte als abgewogen.

---

## Abstimmung des Arbeitskreispapiers zum Bebauungsplan-Vorentwurf

---

### **Zu ID: 1021 (S. 3/43) – Änderung Festsetzung Begrünung § 2 Nr. 6, Nr. 7 und Nr. 8**

████████ (A/SL █) verwies auf die Anpassungen der Festsetzungen in § 2 Nr. 6, Nr. 7 und Nr. 8 und erkundigte sich anschließend, ob es Hinweise zur Änderung der Festsetzungen gebe. Da keine Hinweise vorgebracht wurden, wurde die Anpassung als beschlossen betrachtet.

### **Zu ID: 1033 (S. 5/43) Nachweis öffentlichen Besucherparkstände**

████████ (A/SL █) stellte dar, dass eine verkehrstechnische Überprüfung erfolgt sei, und fragte, ob hierzu Anmerkungen bestünden.

████████ (VD █) merkte an, dass die folgende Stellungnahme nicht primär in seinem Zuständigkeitsbereich liegen würde, sondern eher der von MR. Er kritisierte, dass die Besucherparkstände in der Tiefgarage liegen sollen und stellte infrage, wie Besucher diese erkennen würden. Ihm sei eine App-Lösung präsentiert worden, die er für bedenklich halte. Zudem halte er es für problematisch, dass öffentliche Parkstände auf Privatgrund verlegt würden, insbesondere da unklar sei, ob die Tiefgarage tatsächlich errichtet werde.

Die Maße der Bestandsstraße seien nicht eindeutig. Da müsse MR noch prüfen und korrekte Maße liefern. MR solle außerdem prüfen ob die Verkehrsflächen ausreichend bemessen sind, um die Verkehre abzuwickeln. Wenn dem nicht so ist, stimme die gesamte VU nicht mehr.

████████ (A/SL █) führte aus, dass die Art des Nachweises der öffentlichen Besucherparkstände noch nicht geklärt sein, weil nicht klar ist, ob überhaupt eine Tiefgarage gebaut werden würde. Der Nachweis der öffentlichen Besucherparkstände werde im Rahmen des Bauantragsverfahren geführt.

Im Arbeitskreispapier sei in Abstimmung mit MR erwähnt worden, dass der zukünftige Verkehr abwickelbar sei.

████████ (A/MR █) führte aus, dass es hinsichtlich der Verkehrsuntersuchung mit Prognosen immer Unsicherheiten gebe. Aufgrund der geringen Anzahl an Fahrzeugbewegungen sei jedoch nicht davon auszugehen, dass nennenswerte Auswirkungen entstehen würden. Selbst zu Spitzenzeiten seien keine Probleme im Straßenraum zu erwarten. MR halte es für vertretbar, öffentliche Besucherparkstände in Tiefgaragen unterzubringen, insbesondere da es in einer verdichteten Stadt an öffentlichem Raum mangele. Öffentliche Besucherparkstände seien vornehmlich für Handwerker und Pflegedienste, die sich über ihre Anfahrtsziele informieren würden. Der Nachweis über die öffentlichen Besucherparkstände, müsse im Baugenehmigungsverfahren im Einzelfall entschieden werden. Es bestanden somit keine Einwände hinsichtlich der Planung.

████████ (VD █) wies darauf hin, dass Besucherparkstände im Baugenehmigungsverfahren nicht verbindlich gefordert werden könnten. Es gebe keine rechtliche Handhabe.

████████ (A/MR █) erwiderte, dass dies über § 4 der HBauO gefordert werden könne.

████████ (VD █) entgegnete, dass es dazu unter den Bezirksamtern verschiedene Auffassungen gebe. Die Herstellung von Besucherparkständen sei grundsätzlich eine öffentliche Aufgabe. Die durch die Bebauung hervorgerufenen Verkehre würden bei Wohnbebauung mittlerweile keine Stellplätze mehr nach sich ziehen. Nur bei Gewerbe und z.B. Schulen sei eine Herstellung von Stellplätzen nach Bauprüfdienst erforderlich. Es gäbe hier keine Handhabe dies Festzusetzen.

████████ (A/MR █) hierzu, in Hamburg Altona würde das wie beschrieben gehandhabt. Laut ReStra (Hamburger Regelwerke für Planung und Entwurf von Stadtstraßen) gelten noch 20% der Anzahl an Wohneinheiten als Zielwert für die notwendige Einrichtung von Besucherparkständen. Es würden schon Ausnahmen mit 15% gemacht werden, wenn nicht genug Platz vorhanden wäre. MR weist drauf hin, dass eigene Untersuchungen ergeben hätte, dass ein Wert von unter 10% der Wohneinheiten zurzeit unrealistisch wäre. Die Fachbehörde würden teilweise 5% veranschlagen. MR würde aber 10% einfordern.

████████ (VD █) reagierte, die ReStra sei eine Vorschrift für die Straßenbaulastträger und würde entsprechend im Bauordnungsrecht keine Anwendung finden.

████████ (A/MR █) entgegnete, die Verfügbarkeit städtebaulicher Verträge, die schlussendlich eine Lösung sein könnten.

██████████ (A/SL █) wies darauf hin, dass eine Regelung zu den Besucherparkständen in einem städtebaulichen Vertrag angestrebt sei. Das Grundstück wäre eine Liegenschaft der FHH und sei dem LIG zugeordnet. Das Grundstück solle an einen geeigneten Träger übergeben werden, der ein entsprechende Wohnbebauung realisieren würde. Derzeit sei demnach noch unklar, wie die angesprochene Maßgabe implementiert werden würde. Über einen städtebaulichen Vertrag oder über einen Erbaurechtsvertrag werden entsprechende Positionen zur Herstellung der Besucherparkstände verhandelt werden. █████ fragt ob noch offene Fragen zur Straßenverkehrsfläche bestünden.

██████████ (VD █) würde naturgemäß mehr Straßenverkehrsfläche bevorzugen. MR sei aber entscheidungsbefugt.

██████████ (A/MR █) beschrieb, dass der Baumschutz eine entscheidende und einschneidende Rolle spielen und den Rahmen für die Straßenverkehrsfläche setzen würde. Die Bäume dürften nicht gefällt werden. Die aktuelle Dimensionierung sei entsprechend nicht verhandelbar gewesen.

#### Zu ID: 1026 (S. 36/43): Regenwasserversickerung §2 Nr. 13

██████████ (A/SL █) führte aus, dass in der Verordnung eine Festsetzung zur Versickerung ergänzt wurde. Fragt nach Anmerkungen. Es wurden keine Anmerkungen vorgebracht.

#### Zu ID 1025 (S.39/43): Verteilungsnetzanlagen und Leitungsrechte

██████████ (Stromnetz Hamburg GmbH) merkte an, dass für die Anbindung einer Netzstation gemäß Punkt 1025 (S. 39/43) ein Eingriff in Privatgrund erforderlich sei, um eine Verbindung zum 10-kV-Ring herzustellen. Er bat darum, die Begründung um einen Hinweis auf das erforderliche Geh-, Fahr- und Leitungsrecht auf dem Privatgrund zu ergänzen, um die Anbindung an die Leitungstrasse sicherzustellen.

██████████ (A/SL █) stimmte zu und stellt in Aussicht, dass in der Begründung die Notwendigkeit zur Vereinbarung eines Geh-, Fahr- und Leistungsrechtes zwischen der Bauherrin und Stromnetz Hamburg erfolgen müsse, wenn der Standort der Stromnetzstation geklärt ist. Er bittet Stromnetz Hamburg um einen Hinweis als Nachtrag, an welcher Stelle der Begründung das Geh-, Fahr und Leitungsrecht implementiert werde solle.

██████████ (A/SL █) verwies darauf, dass der Zusatz in der Begründung als Hinweis kenntlich gemacht werden müsse, da andernfalls Verwirrung hinsichtlich eines fehlenden Geh-, Fahr- und Leitungsrechts in der Planzeichnung entstehen könnte.

██████████ (Stromnetz Hamburg GmbH) führte aus, dass das im Sinne der Stromnetz Hamburg GmbH wäre, da die genaue Position der entsprechenden Leitungen noch nicht konkretisiert werden könne.

#### Zu ID: 1033 (S. 36/43): Regenwasserversickerung §2 Nr. 13

██████████ (BUKEA/W █) merkte an, dass die Aufzählung zu Maßnahmen der Regenrückhaltung den Eindruck erwecke, Retentionsgründächer könnten auch auf Tiefgaragendecken installiert werden. Er regte daher an, Retentionsgründächer und Tiefgaragendächer gesondert aufzuführen.

██████████ (BUKEA/W █) widersprach und erläuterte, dass es gängig sei die Bezeichnung Retentionsgründächer nicht ausschließlich für Gebäudedächern sondern auch für Tiefgaragendächer zu verwenden. Der Aufbau und die Realisierbarkeit seien bei beiden Arten vergleichbar. Man könne die Benennung so lassen.

██████████ (A/SL █) hätte ebenfalls keine Einwände.

██████████ (A/SL █) Er wies darauf hin, dass BSW/LP zum AK I eine Ergänzung der Stellungnahme 1037 abgegeben hat. Die geforderte Korrektur der Hintergrundbelastung der Luftschatdstoffe beruht darauf, dass die BSW nun bessere Berechnungsmodelle hat und die Werte konkretisieren kann. Die zum AK 1 ergänzend eingegangene Stellungnahme von BSW/LP wird dem Protokoll als Anlage beigefügt.

[REDACTED] (A/SL [REDACTED]) erkundigt sich nach weiteren Nachfragen und Hinweisen.

#### Abschluss der Sitzung

[REDACTED] (A/SL [REDACTED]) bedankte sich für die Abstimmung des AK I-Papiers und führte aus, dass keine Stellungnahmen zum Flächennutzungsplan und zum Landschaftsprogramm eingegangen seien.

[REDACTED] (BSW/LP) bat darum, im Protokoll einen Hinweis aufzunehmen, dass keine Stellungnahmen zur Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsprogramms vorlagen.

[REDACTED] (A/SL [REDACTED]) bestätigte, dass ein Protokoll zum AK I den Hinweis enthalten würde. [REDACTED] skizziert anschließend das weitere Vorgehen. Das Grundstück befindet sich im Besitz der FHH und die Vergabe des Grundstückes würde durch den LIG derzeit vorbereitet werden. Im Rahmen der Grundstücksvergabe gäbe es Abstimmungen zu den Inhalten des Erbbaurechtsvertrages und des avisierten städtebaulichen Vertrages. Nach Klärung der Inhalte erfolge die politische Befassung vor der öffentlichen Auslegung und der Auslegung vorgelagert würden die beteiligten Träger im Rahmen einer Kenntnisnahmeverschickung erneut beteiligt..

Der AKI wurde damit beschlossen.

gez.:

[REDACTED] (A/SL [REDACTED])

gez.:

[REDACTED] (A/SL [REDACTED])

#### Anlagen:

1. Zum Arbeitskreis I eingegangene Stellungnahmen
  - a. BSW/LP (14.02.2025)
2. Teilnehmer:innenliste
3. AK1 Papier (Abwägungstabelle zum AK1 vom 31.01.2025)

Anlage 1: Zum Arbeitskreis I eingegangene Stellungnahme

**a.) Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (12. Februar 2025)**

**Gesendet:** Mittwoch, 12. Februar 2025 09:11

**An:** [REDACTED]

**Betreff:** AW: Bebauungsplan-Entwurf Bahrenfeld 73: Einladung zum Arbeitskreis 1

Guten Morgen [REDACTED],

im Vorfeld zum Arbeitskreis I ein kleiner, eher redaktioneller Hinweis zum Arbeitskreispapier:

ID 1037, Seite 17:

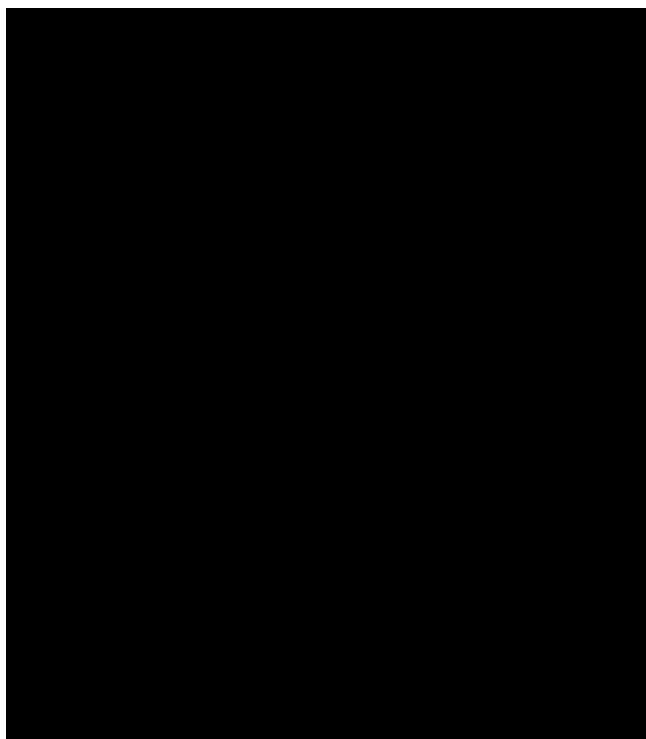
In unserem Textvorschlag zum Thema Luftschadstoffe hatten wir folgendes geschrieben: „Auf Basis der Korrekturfaktoren für die Hintergrundbelastung der RLuS (Richtlinien zur Luftqualität an Straßen) ist in 2030 mit einer Hintergrundbelastung zwischen 14 und 15 µg/m<sup>3</sup> im Plangebiet zu rechnen.“ Das könnte nun präzisiert werden zu: „Auf Basis des Korrekturfaktors für die Hintergrundbelastung der RLuS (Richtlinien zur Luftqualität an Straßen) für Hamburg ist in 2030 mit einer Hintergrundbelastung von 13,4 µg/m<sup>3</sup> im Plangebiet zu rechnen.“

Hintergrund ist, dass wir das bisher nur überschlägig abschätzen konnten, nun aber das RLuS-Berechnungsprogramm haben.

Viele Grüße

[REDACTED]  
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen  
Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung  
LP [REDACTED] – Referat Bauleitplanung und Umweltpflege  
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

Anlage 2: Teilnehmer:innenliste





**Freie und Hansestadt Hamburg**  
**Bezirksamt Altona**  
**Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung**

## **Bebauungsplanverfahren Bahrenfeld 73 sowie Änderungen des Flächennutzungsplans und des Landschaftsprogramms**

**hier:** Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuchs vom 11.10.2025 bis 12.11.2025

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuchs

**Vorlage für die Beratung im Arbeitskreis I am 14.02.2025**

Die eingegangenen Stellungnahmen sind in A-Punkte und B-Punkte gegliedert.

B-Punkte sind Stellungnahmen, die grundsätzliche Themen betreffen bzw. die nach Auffassung von SL im Arbeitskreis erörtert werden sollten.

A-Punkte sind Stellungnahmen, die bereits berücksichtigt wurden, zur Kenntnis genommen werden oder die nach Auffassung von SL berücksichtigt werden können, ohne dass weitere Belange wesentlich beeinträchtigt werden.

Gliederung:

B-Punkt.....	3
Verordnung zum AK 1 .....	3
§ 2 Nr. 6.....	3
Gesamtstellungnahme.....	5
A-Punkt.....	7
Verordnung zum AK 1 .....	7
Keine Zuordnung .....	7
Verordnung.....	8
§ 2 Nr. 4.....	9
§ 2 Nr. 10.....	9
§ 2 Nr. 12.....	10
§ 3.....	11
Begründung zum AK 1.....	11
Keine Zuordnung .....	11
3.2.5. Störfall-Verordnung.....	13
4.1.2. Beschreibung der Festsetzungen mit Angaben über Standorte, Art und Umfang.....	14
4.1.4. Darstellung der fachgesetzlichen und fachplanerischen Ziele des Umweltschutzes .....	14
4.2.2.2. Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung .....	15
5.2. Straßenverkehrsflächen.....	17
Untersuchung .....	19
Keine Zuordnung .....	19
Gesamtstellungnahme.....	21

B-Punkt

## Verordnung zum AK 1

### § 2 Nr. 6

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ID: 1021  Eingereicht am: 06.11.2024	<p>Verfahrensname: Bahrenfeld73 Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BSW-Amt für Verwaltung, Recht und Beteiligungen Abteilung: Recht und Beteiligungen Planunterlage: Verordnung zum AK 1 Kapitel: § 2 Nr. 6</p> <p>Bitte prüfen, ob das Anpflanzungsgebot bestimmt genug ist. Es muss ersichtlich sein, welchen Charakter und Umfang (Art, Umfang, räumliche An- und Zuordnung und Habitus der Anpflanzung) insbesondere die Anpflanzungen haben sollen. In Ziffer 8 wird nur die Art (und Pflanzweise) von Bäumen, Hecken und Großsträuchern geregelt, nicht aber von "Sträuchern".</p> <p>Bitte auch prüfen, ob das Verhältnis von Ziffer 7 zu Ziffer 6 klar ist, d.h. wie sich das Anpflanzungsgebot in Ziffer 6 (ohne Anzahl!) zu dem Pflanzgebot in Ziffer 7 verhält. So bitte ich auch zu prüfen, ob die zu pflanzenden Bäume nach Ziffer 7 auf der Fläche nach Ziffer 6 anzupflanzen sind - dem scheint Ziffer 8 entgegenzustehen, da danach auch Bäume im Bereich unterbauter Flächen erfasst sind.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Die Bestimmtheit der Festsetzungen zur Begrünung wurde überprüft und Änderungen in den Festsetzungen § 2 Nr. 6 und § 2 Nr. 7, § 2 Nr. 8 vorgenommen.</p> <p>Die Festsetzung § 2 Nr. 6 der Verordnung wird durch eine eindeutige Quantifizierung des Anpflanzgebotes wie folgt ergänzt: <i>Die für die Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern festgesetzten Flächen sind dauerhaft zu erhalten und durch Anpflanzungen zu ergänzen. Je angefangener 40 m<sup>2</sup> Fläche sind mindestens ein großkroniger Baum und je angefangener 4 m<sup>2</sup> Fläche mindestens ein Strauch oder kleinkroniger Baum anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind Ersatzpflanzungen so vorzunehmen, dass der Charakter und Umfang der jeweiligen Pflanzung erhalten bleibt.</i> (§ 2 Nummer 6 der Verordnung)</p> <p>Die Festsetzung § 2 Nr. 7 versteht sich ausdrücklich als Ergänzung zu den Erhaltungs- und Anpflanzflächen gemäß § 2 Nr. 6. Eine Änderung</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>der Festsetzung § 2 Nr. 6 zur Präzisierung des Anpflanzgebotes erfolgt wie nachstehend dargestellt: <i>Auf Baugrundstücken im Allgemeinen Wohngebiet ist außerhalb der Flächen für die Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern je angefangener 600 m<sup>2</sup> Fläche mindestens ein kleinkroniger Baum zu pflanzen. Anstelle von zwei kleinkronigen Bäumen kann ein großkroniger Baum gepflanzt werden.</i> (§ 2 Nummer 7 der Verordnung)</p> <p>Die Festsetzung § 2 Nr. 8 bestimmt die Pflanzqualitäten der Pflanzungen gemäß § 2 Nr. 6 und § 2 Nr. 7, so dass hier Vorgaben für unterschiedliche Flächen (auch unterbaute) getroffen werden. Eine Präzisierung der Pflanzqualitäten auch für Ersatzpflanzungen, außerhalb der Flächen für die Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sowie den Begriff der „Sträucher“ wurde vorgenommen. Die Festsetzung lautet nunmehr: <i>Für festgesetzte Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und Hecken sowie für Ersatzpflanzungen sind einheimische Laubgehölze zu verwenden. Es sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm, jeweils in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, zu verwenden. Im Wurzelbereich jedes anzupflanzenden Baumes außerhalb der Flächen für die Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 18 m<sup>2</sup> anzulegen und zu begrünen. Für Baumpflanzungen im Bereich unterbauter Flächen muss die durchwurzelbare Substratschicht auf einer Fläche von mindestens 18 m<sup>2</sup> je Baum mindestens 120 cm betragen. Für Hecken sind mindestens dreimal verpflanzte Heckenpflanzen mit Ballen in einer Pflanzgröße von mindestens 100 cm mit vier Pflanzen je Meter Hecke zu verwenden. Für Sträucher sind mindestens dreimal verpflanzte Solitärsträucher mit Ballen in einer Pflanzgröße von mindestens 150 cm zu verwenden.</i> (§ 2 Nummer 8 der Verordnung)</p>

## Gesamtstellungnahme

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ID: 1033  Eingereicht am: 11.11.2024	<p>Verfahrensname: Bahrenfeld73          Verfahrensschritt: Beteiligung TöB          Institution: BIS-Polizei          Abteilung: Verkehrsdirektion - VD ■■■■■          Planunterlage: Gesamtstellungnahme</p> <p><b>Kurzstellungnahme zum Nachweis öffentlicher Parkstände</b></p> <p>Hier wird darauf verwiesen, dass durch die ehemalige Nutzung als Gaststätte 12 Stellplätze auf dem benachbarten Besucherparkplatz des Friedhofs Holstenkamp per Baulast gesichert sind, die als Nachweis für die erforderlichen Besucherparkstände herangezogen werden sollen. Dies dürfte so nicht richtig sein. Die mittel Baulast gesicherten Stellplätze sind dem Grundstück und deren Nutzung zuzuordnen. Parkstände sind grundsätzlich im öffentlichen Raum herzustellen und sollten sich auch im Bereich des B-Planes befinden.</p> <p>Aus Sicht der VD ist der Nachweis der erforderlichen Besucherparkstände nicht gesichert. Bei Erfordernis einen Behindertenparkstand persönlich zuzuweisen ist dies im öffentlichen Raum erforderlich.</p> <p>Siehe Stellungnahme <i>Kurzdarstellung zum Nachweis öffentlicher Parkstände</i>.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Ein Nachweis von Besucherparkständen auf privaten Flächen ist regelmäßig möglich, bspw. im Rahmen eines Nachweises der Parkstände in einer privaten Tiefgarage. Der Bebauungsplan trifft Festsetzungen, die die Errichtung eines Untergeschosses ermöglichen, das zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs genutzt werden kann. Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass auch in diesem Fall Besucherparkstände durch eine Baulast auf der westlich des Plangebiets vorhandenen privaten Parkplatzfläche mittels Baulast gesichert und nachgewiesen werden können. Dies ist, wie VD richtigerweise feststellt, derzeit nicht der Fall. Des Weiteren ist eine Herrichtung der Besucherstellplätze im öffentlichen Raum möglich. Der Nachweis über die Besucherstellplätze wird im Baugenehmigungsverfahren geführt.</p> <p>Die Verkehrstechnische Untersuchung wurde überarbeitet und um den Nachweis öffentlich zugänglicher Besucherstellplätze ergänzt. Die Begründung wurde den Ergebnissen entsprechend angepasst.</p>
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ID: 1033  Eingereicht am: 11.11.2024	<p>Verfahrensname: Bahrenfeld73          Verfahrensschritt: Beteiligung TöB          Institution: BIS-Polizei          Abteilung: Verkehrsdirektion - VD ■■■■■          Planunterlage: Gesamtstellungnahme</p>	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p><b>Begründung</b></p> <p><b>5.2 Straßenverkehrsfläche</b></p> <p><i>„Die Von-Hutten-Straße ist ausreichend dimensioniert und wird bis zur Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Bahrenfeld 14 bestandskonform als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt.“</i></p> <p>Die VD gibt den Hinweis, dass die Fahrbahn im Bestand (Von-Hutten-Straße) mit einer Breite von 5,00 m nicht für den Begegnungsverkehr Lkw / Pkw geeignet ist.</p> <p>Im Rahmen der Überplanung des Holstenkamp wird auch der Einmündungsbereich Holstenkamp / Von- Hutten-Straße neu gedacht werden. Weiter ist davon auszugehen, dass die zurzeit vorhandene Beschilderung angepasst werden muss.</p> <p>Die Straßenverkehrsfläche im Bereich der Von-Hutten-Straße sollte erweitert werden.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Der vorliegende Bebauungsplan nimmt die angrenzenden Verkehrsflächen der Von-Hutten-Straße über die Straßenmitte hinaus in den Geltungsbereich auf. Für die Straßenverkehrsfläche liegt keine Vermessungsplanung vor. Gemäß amtlicher Kartengrundlage ALKIS weist der Gehweg nördlich der Von-Hutten-Straße ein Maß von 2,20 Metern auf. Die Fahrbahn ist gemäß Alkis 5,40 Meter breit. Der Gehweg südlich der Von-Hutten-Straße liegt außerhalb des Plangebietes und ist gemäß ALKIS 2,80 Meter breit. Eine Erweiterung der öffentlichen Verkehrsflächen zu Lasten der Grundstücke im Plangebiet wird abgelehnt, da mithilfe der bisherigen Festsetzung des Bebauungsplanes der direkt an die Straße angrenzende, erhaltenswerte Baumbestand gesichert werden soll (hier: Flächen für die Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sowie Grünfläche (Parkanlage FHH)). Zudem liegt das Plangebiet im Landschaftsschutzgebiet Bahrenfeld und ist des Weiteren Teil der Volkspark-Landschaftsachse, so dass dem Erhalt von Natur und Landschaft in der hier angestrebten Planung zusätzlich Vorrang eingeräumt wird. Eine Erweiterung der Verkehrsfläche auf der gegenüberliegenden Grundstückseite kann nicht im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes geleistet werden, da kein vordergrunder Planungsanlass in Verbindung mit der hier angestrebten Planung besteht. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Von-Hutten-Straße im weiteren Verlauf außerhalb des Plangebietes als Einbahnstraße in Richtung Holstenkamp verläuft, ein Begegnungsverkehr entsprechend ausgeschlossen ist. Die Prüfung einer Anpassung der Beschilderung der Von-Hutten-Straße im Bereich des Plangebietes wird im Rahmen der Baugenehmigungsverfahrens befürwortet.</p>
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ID: Kopie von 1026	Verfahrensname: Bahrenfeld73 Verfahrensschritt: Beteiligung TöB	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Eingereicht am: 29.10.2024	<p>Institution: BUKEA-Wasser, Abwasser und Geologie        Abteilung: W - Wasserwirtschaft und Abwasservirtschaft        Planunterlage: Gesamtstellungnahme</p> <p><b><u>Alternativ kann über die folgende Formulierung eine flexible Verortung von oberflächigen und naturnahen Regenrückhaltungen gewährleistet werden:</u></b></p> <p>„Sofern das Niederschlagswasser nicht genutzt wird, ist es in den Baugebieten vor der Versickerung [oder Ableitung] zum Erhalt des natürlichen Wasserkreislaufs oberflächig über naturnah zu gestaltende Rinnen, Mulden, Gräben, Regenrückhaltebecken oder Retentionsgründächer auf den Baugrundstücken zurückzuhalten. Die genannten Anlagen zur Rückhaltung und Ableitung von Niederschlagswasser sind, solange keine technischen Gründe entgegenstehen, standortgerecht zu bepflanzen, die Bepflanzung ist zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.“</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</b></p> <p>In Abstimmung mit der BUKEA wurde folgende Festsetzung zur Niederschlagswasserbewirtschaftung aufgenommen:</p> <p>„Sofern das Niederschlagswasser nicht genutzt wird, ist es im allgemeinen Wohngebiet zu versickern und zum Erhalt des natürlichen Wasserkreislaufs oberflächig über naturnah zu gestaltende Rinnen, Mulden, Gräben, Regenrückhaltebecken oder Retentionsgründächen auf den Tiefgaragendecken zurückzuhalten. Ein Notüberlauf der Versickerungsanlagen an das öffentliche Sielsystem ist möglich. Die genannten Anlagen zur Rückhaltung und Ableitung von Niederschlagswasser sind, solange keine technischen Gründe entgegenstehen, standortgerecht zu bepflanzen, die Bepflanzung ist zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Sollte im Einzelfall eine Versickerung nicht möglich sein, kann ausnahmsweise eine direkte Einleitung des nicht versickerbaren Niederschlagswassers ins Siel zugelassen werden.“</p>

## A-Punkt

### Verordnung zum AK 1

Keine Zuordnung

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ID: Kopie von M1042	Verfahrensname: Bahrenfeld73 Verfahrensschritt: Beteiligung TöB	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Eingereicht am: 15.11.2024	<p>Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung            Abteilung: LP            Planunterlage: Verordnung zum AK 1</p> <p>Anmerkungen zur VO:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Das BNatSchG ist am 23. Oktober 2024 zuletzt geändert worden, die WeiterübertragungsVO Bau am 24. September 2024</li> <li>Die Festsetzung in §2 Nr. 2 erscheint mir etwas unglücklich formuliert. Beim Lesen entsteht der Eindruck, dass eine Maßangabe fehlt („bis zu einer Höhe des Erdgeschosses von x m üNHN“); soll hier keine konkrete Höhe angegeben werden, rate ich dazu, von „bis zur Höhe des Erdgeschosses“ zu sprechen.</li> </ul>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Die Planunterlagen wurden entsprechend der Hinweise und Anmerkungen überarbeitet.</p> <p>Die Festsetzung §2 Nr. 2 lautet nun wie folgt:            „Im allgemeinen Wohngebiet sind ausnahmsweise Überschreitungen der Baugrenzen durch Vorbauten zur Anlage von erhöhten Terrassenbereichen und ebenerdige Terrassen bis zur Höhe der Oberkante des Fußbodens des Erdgeschosses und bis zu einer Tiefe von 3,0 m zulässig.“</p>

## Verordnung

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ID: 1018  Eingereicht am: 06.11.2024	<p>Verfahrensname: Bahrenfeld73            Verfahrensschritt: Beteiligung TöB            Institution: BSW-Amt für Verwaltung, Recht und Beteiligungen            Abteilung: Recht und Beteiligungen            Planunterlage: Verordnung zum AK 1            Kapitel: Verordnung</p> <p>Bitte Zitierung der WeiterübertragungsVO-Bau aktualisieren.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p>

## § 2 Nr. 4

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ID: 1020  Eingereicht am: 06.11.2024	<p>Verfahrensname: Bahrenfeld73 Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BSW-Amt für Verwaltung, Recht und Beteiligungen Abteilung: Recht und Beteiligungen Planunterlage: Verordnung zum AK 1 Kapitel: § 2 Nr. 4</p> <p>Bitte prüfen, ob es sich um "mit "(A)" <u>bezeichnete überbaubare Flächen</u>" handelt und nicht nur um mit "(A)" bezeichnete Fassadenabschnitte. Außerdem sollte die Festsetzung vor dem Hintergrund der Bestimmtheit der Festsetzung geprüft werden ("ausreichender Schallschutz").</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Die Festsetzung wurde wie vorgeschlagen angepasst, so dass sich die besondere Festsetzung „(A)“ auf entsprechende Fassadenabschnitte bezieht.</p> <p>Die Textstelle „ausreichender Schallschutz durch bauliche Maßnahmen“ wurde in Abstimmung mit der BSW auf ihre Bestimmtheit hin geprüft. Zur Klarstellung erfolgte eine Ergänzung der Begründung, in der dargestellt wird, dass ein ausreichender Schallschutz gegeben ist, wenn die Anforderungen der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) zum Schutz vor Außenlärm eingehalten sind.</p>

## § 2 Nr. 10

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ID: 1027  Eingereicht am: 30.10.2024	<p>Verfahrensname: Bahrenfeld73 Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BUKEA-Energie und Klima Abteilung: E█ Planunterlage: Verordnung zum AK 1</p>	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Kapitel: § 2 Nr. 10</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass bei neu zu errichtenden Gebäuden gem. § 16 HmbKliSchG i.V.m. der Photovoltaikpflicht-Umsetzungsverordnung (PVUmsVO) mindestens 30 % der Bruttodachfläche für Photovoltaikanlagen genutzt werden müssen. Eine Kombination von Gründach und Photovoltaik als Solar-Gründach wird begrüßt.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

## § 2 Nr. 12

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ID: 1016  Eingereicht am: 06.11.2024	<p>Verfahrensname: Bahrenfeld73  Verfahrensschritt: Beteiligung TöB  Institution: BSW-Amt für Verwaltung, Recht und Beteiligungen  Abteilung: Recht und Beteiligungen  Planunterlage: Verordnung zum AK 1  Kapitel: § 2 Nr. 12</p> <p>Verordnung § 3 Ziffer 12: Bitte prüfen, ob Terrassen in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen sind. Derzeit sind diese von dieser Pflicht nicht erfasst, sondern aufgrund der Formulierung der Ziffer 12 von der Pflicht ausgenommen als Ausnahme von Geh- und Fahrwegen. Bitte auch prüfen, ob diese Einordnung nicht in jedem Fall geändert werden muss. Sollen Terrassen auch wasser- und luftdurchlässig herzustellen sein, dann böte sich folgende Umstellung/Formulierung an: "Im allgemeinen Wohngebiet sind Terrassen sowie Geh- und Fahrwege mit Ausnahme der Tiefgaragenzufahrt in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen." Sollten sie nicht wasser- und lichtdurchlässig herzustellen sein, müssten Terrassen nur dann erwähnt werden in Ziffer 12, wenn sie überhaupt als Geh- und Fahrwege zu verstehen sind.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Die Festsetzung § 2 Nr. 12 wurde wie folgt angepasst:</p> <p><i>"Im allgemeinen Wohngebiet sind Terrassen sowie Geh- und Fahrwege mit Ausnahme der Tiefgaragenzufahrt in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen."</i></p>

## § 3

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ID: 1019  Eingereicht am: 06.11.2024	<p>Verfahrensname: Bahrenfeld73 Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BSW-Amt für Verwaltung, Recht und Beteiligungen Abteilung: Recht und Beteiligungen Planunterlage: Verordnung zum AK 1 Kapitel: § 3</p> <p>Bitte prüfen, ob die Mehrzahl korrekt ist, d.h. mehr als ein Bebauungsplan aufgehoben wird.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>§ 3 der Verordnung wurde wie folgt angepasst:</p> <p>"Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans wird der bestehende Bebauungsplan aufgehoben."</p>

## Begründung zum AK 1

Keine Zuordnung

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ID: M1042  Eingereicht am: 15.11.2024	<p>Verfahrensname: Bahrenfeld73 Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: LP Planunterlage: Begründung zum AK 1</p> <p>Anmerkungen zur Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>Folgende Zitate sind nicht auf dem aktuellen Stand: DSchG in</li></ul>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Kap. 3.2.2; BBodSchG in Kap. 3.2.3 (in Kap. 3.2.9 ist es hingegen auf dem richtigen Stand); StörfallVO in Kap. 3.2.5; BNatSchG in Kap. 3.2.6; Luftverkehrsgesetz in Kap. 3.2.10; BauNVO in Kap. 5.1.1 erster Absatz; HBauO im Kap. 5.1.1. letzter Absatz; VerkehrslärmschutzVO in Kap. 5.4.2;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• In Kap. 3.3.1 sollte auf das aktuellste WBP 2024 Bezug genommen werden anstelle 2023.</li> <li>• In Kap. 3.3.5 sind zwei fehlerhafter Verweise enthalten.</li> <li>• In Kap. 5.1.1. sollte auf die letzte Fortschreibung des Vertrags für Hamburg – Wohnungsneubau aus dem Jahr 2021 Bezug genommen werden (nicht auf 2016)</li> <li>• In Kap. 5.4.2 scheint bei der Übertragung der Immissionswerte ein Fehler passiert zu sein. Im mittleren Absatz auf S. 56 heißt es „An den nördlichen Fassaden der beiden nördlichen Gebäude wurden Beurteilungspiegel von bis zu 60 dB(A) tags und 53 dB(A) nachts ermittelt. Auf der West und Ostseite der beiden Gebäude beträgt die Lärmbelastung noch bis zu 63 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts.“ M.E müsste es im zweiten Satz heißen „noch bis zu 57 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts“.</li> <li>• In Kap. 5.8.1 stimmen die Zitate der VO nicht mit der Nummerierung der VO überein. Ich nehme an, dass dies nach Aktualisierung der Baumerfassung mit aktualisiert wird?</li> <li>• In Kap. 5.8.2 stimmt die Zitierung von §2 Nr. 10 der VO nicht mit deren Wortlaut überein.</li> <li>• In Kap. 5.8.4 sollte das Kürzel „CEF-Maßnahme“ an einer Stelle erläutert werden („continued ecological functionality“), da es Laien unbekannt sein dürfte.</li> </ul>	<p>Die Planunterlagen wurden entsprechend der Hinweise und Anmerkungen überarbeitet.</p>

### 3.2.5. Störfall-Verordnung

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>ID: 1039  Eingereicht am: 12.11.2024</p> <p>Verfahrensname: Bahrenfeld73 Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BUKEA-Immissionsschutz und Abfallwirtschaft Abteilung: Immissionsschutz Planunterlage: Begründung zum AK 1 Kapitel: 3.2.5. Störfall-Verordnung</p> <p>Folgend die Stellungnahme der BUKEA/<span style="background-color: black; color: black;">■</span>(Grundsatz Störfallvorsorge) hinsichtlich der Abstandsproblematik nach § 50 BImSchG, die sich auf die Auswirkungen von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III RL) in Betriebsbereichen entsprechend der Störfallverordnung (12. BImSchV) bezieht.</p> <p>In der Begründung zum B-Plan wird richtigerweise berücksichtigt, dass Teile des Plangebietes innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes eines Störfallbetriebsbereiches liegen. Das hiervon betroffene Gebäude wird – auch in damalig erfolgter Absprache mit ABH - nicht als schutzwürdig eingestuft, da dessen BGF unter 5000 m<sup>2</sup> liegt.</p> <p>Nach Auffassung der BUKEA/I<span style="background-color: black; color: black;">■</span>sollte jedoch ein Hinweis in folgender Sache die Planunterlagen aufgenommen werden:</p> <p>Die Ausführungen in den B-Plan-Unterlagen zum Thema der Störfallbetriebe beziehen sich ausschließlich auf die Möglichkeiten zur Errichtung des in Rede stehenden Gebäudes - Weil auch nur dieses hinsichtlich der Schutzwürdigkeit bewertet wird. Es handelt sich nicht um eine wertende Abwägung, die die störfallrechtlichen Belange ganzheitlich berücksichtigt. Zukünftige Vorhaben innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes, die im Sinne des Störfallrechtes als Schutzwürdig einzustufen sind, müssen weiterhin in jedem Einzelfall geprüft werden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Ausführungen in der Begründung des B-Plans könnten im Zuge von zukünftigen Bauanträgen fälschlicherweise als eine Art „Ausreichende Wertung“ aller Störfallbelange für das gesamte Plangebiet</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Die Begründung zum Bebauungsplan wurde um den entsprechenden Hinweis ergänzt.</p>	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>missinterpretiert werden könnte. Weshalb eine benötigte Prüfung der störfallrechtlichen Belange ausbleiben könnte.</p> <p>Beispielsweise, weil es im Bauprüfdienst 2018-2 (PBD) im Ablaufschema zur Prüfung Störfallrechtlicher Belange als dritten Prüfpunkt heißt: „<i>Liegt dem Vorhaben ein Bebauungsplan zugrunde und wurden die störfallrechtlichen Belange darin berücksichtigt?</i>“ und sofern dies zuträfe -&gt; „<i>Weitere Prüfung der Störfall-Thematik ist nicht erforderlich</i>“.</p> <p>Da die betroffenen Flächen als „allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen sind, ist es vorstellbar, dass zukünftig weitere schutzwürdige Nutzungen wie z.B. KiTas in diesem Bereich angesiedelt werden könnten.</p>	

#### 4.1.2. Beschreibung der Festsetzungen mit Angaben über Standorte, Art und Umfang

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>ID: 1035</p> <p>Eingereicht am: 12.11.2024</p>	<p>Verfahrensname: Bahrenfeld73            Verfahrensschritt: Beteiligung TÖB            Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung            Abteilung: LP            Planunterlage: Begründung zum AK 1            Kapitel: 4.1.2. Beschreibung der Festsetzungen mit Angaben über Standorte, Art und Umfang</p> <p><u>Begründung Kapitel 4.1.2</u></p> <p>In Kapitel 4.1.2 werden die Festsetzungen mit Umweltbezug vollständig zitiert. Aus Sicht von LP [redacted] ist eine zitierende Auflistung der vorgesehenen Festsetzung eher unüblich. Stattdessen sollten die Festsetzungen, auch die nicht umweltbezogenen Festsetzungen, kurz inhaltlich zusammengefasst werden.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Die Begründung zum Bebauungsplan wurde entsprechend angepasst.</p>

#### 4.1.4. Darstellung der fachgesetzlichen und fachplanerischen Ziele des Umweltschutzes

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ID: 1036  Eingereicht am: 12.11.2024	<p>Verfahrensname: Bahrenfeld73        Verfahrensschritt: Beteiligung TöB        Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung        Abteilung: LP        Planunterlage: Begründung zum AK 1        Kapitel: 4.1.4. Darstellung der fachgesetzlichen und fachplanerischen Ziele des Umweltschutzes</p>	
	<p><u>Begründung Kapitel 4.1.4</u>         Der Absatz über die verwendeten technischen Verfahren der Umweltprüfung sowie mögliche Schwierigkeiten gehört inhaltlich eher in Kapitel 4.5.1. Dort sind bereits Angaben zu Verfahren und Schwierigkeiten enthalten, sodass wir empfehlen, die Dopplung zu streichen.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b>         Die Begründung zum Bebauungsplan wurde entsprechend angepasst.</p>

#### 4.2.2.2. Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ID: 1037  Eingereicht am: 12.11.2024	<p>Verfahrensname: Bahrenfeld73        Verfahrensschritt: Beteiligung TöB        Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung        Abteilung: LP        Planunterlage: Begründung zum AK 1        Kapitel: 4.2.2.2. Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung</p>	
	<p><u>Begründung Kapitel 4.2.2.2</u>         LP [REDACTED] empfiehlt die Ausführungen zu den Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Luft um die Bewertung hinsichtlich der Grenzwerte der neuen EU-Luftqualitätsrichtlinie für das Plangebiet zu erweitern. Ein entsprechender Text könnte lauten:   <i>Die Luftqualität ist im großstädtischen Kontext ein zu betrachtender Aspekt hinsichtlich gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse. In Hamburg</i></p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b>         Die Begründung zum Bebauungsplan wurde um die entsprechende Textpassage ergänzt.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>ist verkehrsbedingt die Belastung mit Stickstoffdioxid und Feinstaub relevant. Die Schadstoffbelastung setzt sich aus der örtlichen Hintergrundbelastung sowie der verkehrsbedingten Zusatzbelastung zusammen. Zur Beurteilung wird die 39. BImSchV (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen) herangezogen, die die EU-Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa in nationales Recht umgesetzt hat. Seitens der EU wurde eine neue EU-Luftqualitätsrichtlinie beschlossen, die deutlich niedrigere Grenzwerte für Luftschadstoffe vorsieht, die ab 2030 einzuhalten sind. Das Plangebiet Bahrenfeld 73 wird voraussichtlich nicht von einer Grenzwertüberschreitung betroffen sein:</p> <p>Der neue Grenzwert für Stickstoffdioxid liegt bei 20 µg/m³ (Jahresmittelwert). Im Rahmen der 3. Fortschreibung des Lufitreinhalteplans für Hamburg wurde eine flächendeckende Berechnung der Hintergrundbelastung vorgenommen. Die Hintergrundbelastung im Plangebiet liegt bei 17 µg/m³ im Jahr 2023. Die Hintergrundbelastung ist in Hamburg in den letzten Jahren kontinuierlich gesunken und wird unter anderem aufgrund der Verkehrswende bis 2030 weiter sinken. Auf Basis der Korrekturfaktoren für die Hintergrundbelastung der RLuS (Richtlinien zur Luftqualität an Straßen) ist in 2030 mit einer Hintergrundbelastung zwischen 14 und 15 µg/m³ im Plangebiet zu rechnen.</p> <p>Nach Informationen des Umweltbundesamtes sind Grenzwertüberschreitungen im Jahr 2030 zu erwarten, wenn die Stickstoffdioxidbelastung derzeit bei 34 µg/m³ liegt. Im Rahmen der 3. Fortschreibung des Lufitreinhalteplans für Hamburg wurde auch eine Berechnung der Stickstoffdioxidgesamtbelaistung an Straßenabschnitten mit einem DTV ab 5.000 Kfz/24h vorgenommen. Eine Auswertung dieses Datensatzes zeigt, dass Grenzwertüberschreitungen erst ab einem DTV von ca. 9.000 Kfz/24h zu erwarten sind. Die Verkehrstechnische Untersuchung für die Science City Bahrenfeld, welche auch als Datengrundlage für Gutachten für Bahrenfeld 73 genutzt wurde, prognostiziert für den nördlich des Plangebiets verlaufenden Holstenkamp einen DTV von 9.000 Kfz/24h und für die südöstlich verlaufende Von-Hutten-Straße einen DTV von 970 Kfz/24h. Die Annahmen setzen jedoch eine vollständige Entwicklung der Science City</p>	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Bahrenfeld voraus, welche mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht bis zum Jahr 2030 abgeschlossen sein wird. D.h. auf dem Holstenkamp werden im Jahr 2030 deutlich geringere Verkehrsmengen erwartet als 9.000 KfZ/24h. Erst nach 2030 wird das Verkehrsaufkommen voraussichtlich sukzessive auf ca. 9.000 KfZ/24h ansteigen, die verkehrlichen Zusatzimmissionen aber durch die kontinuierliche Absenkung der Emissionen aufgrund der Verbesserungen der Fahrzeugtechnik je Fahrzeug sinken. Gleichzeitig wird auch nach 2030 die allgemeine Hintergrundbelastung weiter zurückgehen. Mit einer straßenverkehrsbedingten Zusatzbelastung, die zu einer Grenzwertüberschreitung in 2030 führt, ist daher nicht zu rechnen. In Verbindung mit einer guten Belüftungssituation kann insgesamt von einer Einhaltung des ab 2030 geltenden Grenzwertes ausgegangen werden.</p> <p>Die neuen Grenzwerte für Feinstaub liegen bei 20 µg/m³ für PM10 bzw. 10 µg/m³ bei PM2,5. Im Jahresbericht 2023 zur Luftqualität in Hamburg wurden an Messstationen mit deutlich höherem Verkehrsaufkommen und deutlich dichterer Bebauung Feinstaubwerte ermittelt, die bereits jetzt unterhalb der ab 2030 geltenden Grenzwerte liegen. Aufgrund der niedrigen Verkehrsmengen und der guten Durchlüftungsbedingungen ist auch hier von einer Grenzwerteinhaltung auszugehen.</p>	

## 5.2. Straßenverkehrsflächen

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ID: 1028  Eingereicht am: 05.11.2024	<p>Verfahrensname: Bahrenfeld73        Verfahrensschritt: Beteiligung TöB        Institution: Bezirksamt Altona - MR 2        Abteilung: Fachamt Management des öffentlichen Raums -Tiefbau        Planunterlage: Begründung zum AK 1        Kapitel: 5.2. Straßenverkehrsflächen</p>	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Die Anbindung der Von-Hutten-Straße an den Holstenkamp sollte, aufgrund der besseren Übersichtlichkeit (Gefahrenabwehr) und einer Optimierung der Fahrdynamik sowie des psychologischen Abbremsens von Fahrzeugführern, die aus der Von-Hutten-Straße in den Holstenkamp einfahren, im rechten Winkel erfolgen. Ggf. dafür erforderliche Flächen des Flurstücks 2815 der Gemarkung Bahrenfeld sind entsprechend als Straßenverkehrsfläche auszuweisen. Die Flächenerfordernis ist, unter Berücksichtigung der Bestandsituation, durch einen Straßenplaner zu ermitteln.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Mit A/MR [redacted] wurde abgestimmt, dass die Prüfung, ob eine Erweiterung der Straßenverkehrsflächen im Einmündungsberich erforderlich wird, in den nächsten Jahren im Rahmen der Ausbauplanungen für den Holstenkamp ermittelt wird. Eine Erweiterung der Straßenverkehrsflächen an der Von-Hutten-Straße, im Sinne einer Vorhalteplanung, wird aufgrund des umfangreichen, erhaltenswerten Baumbestandes im Straßennahmbereich des Plangebiets im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens abgelehnt.</p> <p>Zudem liegt das Plangebiet im Landschaftsschutzgebiet Bahrenfeld und ist des Weiteren Teil einer Landschaftsachse, so dass dem Erhalt von Natur und Landschaft in der hier angestrebten Planung zusätzlich Vorrang eingeräumt wird.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p><b>Verortung</b></p> <p>Kartengrundlage: Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0; Namensnennung: "Freie und Hansestadt Hamburg, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung"</p>	

## Untersuchung

Keine Zuordnung

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ID: Kopie von 1041	<p>Verfahrensname: Bahrenfeld73            Verfahrensschritt: Beteiligung TöB            Institution: BVM Verkehrsbelange in der Stadtentwicklung</p>	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Eingereicht am: 12.11.2024	<p>Abteilung: Verkehrsentwicklung VE ■            Planunterlage: Untersuchung</p> <p><u>Zur Verkehrstechnischen Kurzstellungnahme:</u>            Die verkehrstechnische Kurzstellungnahme aus 2019 beruht auf der veralteten Annahme, dass der Holstenkamp auch für den MIV durchgebunden werden soll. Inzwischen soll stattdessen die Durchbindung nur noch als Kommunaltrasse für ÖV, Rad &amp; Fuß erfolgen. Die verkehrliche Stellungnahme für das B-Plan-Verfahren ist daher entsprechend zu aktualisieren.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Die Verkehrstechnische Untersuchung wurde aktualisiert und berücksichtigt.</p>
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ID: 1041  Eingereicht am: 12.11.2024	<p>Verfahrensname: Bahrenfeld73            Verfahrensschritt: Beteiligung TöB            Institution: BVM Verkehrsbelange in der Stadtentwicklung            Abteilung: Verkehrsentwicklung VE ■            Planunterlage: Untersuchung</p> <p><u>Zur Kurzstellungnahme zum Nachweis öffentlicher Parkstände, S.1:</u>  <i>„Da der Holstenkamp perspektivisch ausgebaut wird, wurden die benötigten Flächen für die Herstellung eines neuen Straßenquerschnitts in einem separaten B-Plan bereits gesichert, sodass lediglich die Verkehrsflächen an der Von-Hutten-Straße Teil des B-Plangebiets Bahrenfeld 73 sind.“</i>            Diese Formulierung suggeriert, dass direkt angrenzend an den Bebauungsplan Bahrenfeld73 Straßenerweiterungsflächen für einen perspektivischen Ausbau des Holstenkamps gesichert seien. Die Formulierung ist anzupassen bzw. zu aktualisieren (siehe auch oberen Hinweis). Der angrenzende B-Plan Bahrenfeld10 sieht noch die Herstellung einer Autobahn nördlich der Straße Holstenkamp vor.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Die Verkehrstechnische Untersuchung wurde aktualisiert und berücksichtigt. Die Begründung wurde den Ergebnissen entsprechend ergänzt.</p>
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ID: 1034  Eingereicht am: 12.11.2024	<p>Verfahrensname: Bahrenfeld73        Verfahrensschritt: Beteiligung TöB        Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung        Abteilung: LP        Planunterlage: Untersuchung</p> <p><u>Lärmtechnische Untersuchung</u></p> <p>Die Empfehlungen zu Festsetzungen zum Schutz vor Verkehrslärm sind im Gutachten z.T. widersprüchlich, da sowohl die Grundrissklausel als auch die HafenCity-Klausel empfohlen werden (S. 16 und S. 18). Aus Sicht von LP 21 ist eine Festsetzung der Grundrissklausel wie auch im B-Plan umgesetzt, ausreichend. Die Festsetzung der HafenCity-Klausel für Schlafräume, die nicht lärmabgewandt angeordnet werden können, ist bei den ermittelten Beurteilungspegeln nicht erforderlich. Wir empfehlen daher, auf die Empfehlung der HC-Festsetzung im Gutachten zu verzichten.</p> <p>Wir empfehlen zudem, in Abbildung 1 (S. 11) die Legende aus der verwendeten LTU von 2018 zum Gewerbelärm hinzuzufügen, da die Pegel aus der Rasterfärbung ansonsten nicht ableitbar sind.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Das Gutachten wurde aktualisiert und berücksichtigt. Die Begründung wurde den Ergebnissen entsprechend ergänzt.</p>

## Gesamtstellungnahme

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ID: Kopie von 1041  Eingereicht am: 12.11.2024	<p>Verfahrensname: Bahrenfeld73        Verfahrensschritt: Beteiligung TöB        Institution: BVM Verkehrsbelange in der Stadtentwicklung        Abteilung: Verkehrsentwicklung VE ■        Planunterlage: Gesamtstellungnahme</p> <p><u>Zur Begründung, 3.3:</u></p> <p>Im Text der Begründung sollte der Verlauf der Radroute Plus auf dem</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Holstenkamp ergänzt werden.	Die Begründung zum Bebauungsplan wurde um die entsprechende Textpassage ergänzt. Die Planung für den Radschnellweg (Hamburg-Elmshorn) wurde in der Begründung ergänzt. Die "Radroute Plus" verläuft nicht entlang des Plangebietes.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ID: Kopie von 1041  Eingereicht am: 12.11.2024	<p>Verfahrensname: Bahrenfeld73        Verfahrensschritt: Beteiligung TöB        Institution: BVM Verkehrsbelange in der Stadtentwicklung        Abteilung: Verkehrsentwicklung VE ■        Planunterlage: Gesamtstellungnahme</p> <p><u>Zur Begründung, 3.3.8:</u></p> <p>Unter 3.3.8 wird die Entwicklung der Science City Bahrenfeld beschrieben, in welcher soziale Einrichtungen und innovative Mobilitätsangebote (u.a. Mobility Hubs) entstehen sollen wodurch eine Stärkung der infrastrukturellen Ausstattung des Umfeldes erwartet wird. Die BVM weist darauf hin, dass in der Science City ein Stellplatzschlüssel von 0,2 für das Wohnen vorgesehen wird.</p> <p>Unter Beachtung dieser Zielsetzung im Umfeld wird angeregt, den Stellplatzschlüssel auch in diesem Vorhaben zu reduzieren (aktuell liegt der Schlüssel mit 35 Stellplätzen bei 62 Wohnungen bei rd. 0,56) und zugleich ausreichend bzw. stattdessen verstärkt Fahrradabstellmöglichkeiten bereitzustellen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Beim vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich um einen Angebotsbebauungsplan ohne bereits feststehender Vorhabenträgerin. Im Plangebiet werden vor allem Wohnnutzungen planungsrechtlich festgesetzt. Gemäß geltendem Bauprüfdienst zum Thema Stellplätze sind für Wohnnutzungen keine Stellplätze nachzuweisen. Im Bebauungsplanentwurf wird eine unterirdische Baugrenze ausgewiesen, die eine Herstellung eines Untergeschosses im Plangebiet ermöglicht. In diesem können bei Bedarf Pkw- sowie Fahrradstellplätze hergestellt werden. Die Pflicht zur Errichtung eines Untergeschosses besteht nicht und damit auch nicht die Verpflichtung Stellplätze nachzuweisen. Der Stellplatzschlüssel wird im Genehmigungsverfahren abgefragt und ist nicht Bestandteil des vorliegenden Bebauungsplans oder des avisierten städtebaulichen Vertrags.</p>
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ID: 1040  Eingereicht am: 12.11.2024	<p>Verfahrensname: Bahrenfeld73        Verfahrensschritt: Beteiligung TöB        Institution: BUKEA-Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz        Abteilung: N [REDACTED] Naturschutz        Planunterlage: Gesamtstellungnahme</p> <p>Wie der Begründung entnommen werden kann, wird der Artenschutzfachbeitrag derzeit durch eine Plausibilitätsüberprüfungen untersucht, da die Erfassung nun 5 Jahre her ist. Das ist zu begrüßen. Das überarbeitete Gutachten wird zum Arbeitskreis 1 vorgelegt und erst dann kann eine abschließende Stellungnahme zum Artenschutz formuliert werden und es ergeben sich ggf. weitere Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.</p> <p>Hinweis: Nach aktuellen Stand wurden keine Unstimmigkeiten der Ergebnisse erkannt und die eingereichten Unterlagen sind nachvollziehbar und begründet.</p>	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ID: Kopie von 1038  Eingereicht am: 12.11.2024	<p>Verfahrensname: Bahrenfeld73        Verfahrensschritt: Beteiligung TöB        Institution: LIG-Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG)        Abteilung: Planungsbegleitung - LIG-[REDACTED]        Planunterlage: Gesamtstellungnahme</p> <p>Der LIG geht davon aus, dass keine Kosten zulasten des LIG anfallen.</p>	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> <p>Der LIG als Grundeigentümerin trägt derzeit die Kosten des Bauleitplanverfahrens. Nach Kenntnis des Bezirksamtes altona ist von Seiten des LIG vorgesehen, dass Kosten für die Umsetzung der Planungen von einem zukünftigen Pächter des Grundstückes getragen werden.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ID: Kopie von 1038  Eingereicht am: 12.11.2024	Verfahrensname: Bahrenfeld73 Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: LIG-Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG) Abteilung: Planungsbegleitung - LIG-[REDACTED] Planunterlage: Gesamtstellungnahme	<p>Der LIG stimmt der vorliegenden Planung mit folgendem Hinweis zu. Die künftig als Parkanlage FHH auszuweisende Fläche ist in das Verwaltungsvermögen des Bezirkes Altona zu übertragen. Hierfür ist ein entsprechender Überweisungsantrag der empfangenden Dienststelle erforderlich. Die Überweisung wird nach der Teilvermessung zum Buchwert durchgeführt. Wir bitten darum die entsprechenden Gelder bei der Fachbehörde einzuwerben. Die genaue Überweisungssumme wird der LIG nach einer Überprüfung der Buchwerte sowie der Feststellung der genauen Flächenzuschnitte mitteilen.</p>
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ID: 1038  Eingereicht am: 12.11.2024	Verfahrensname: Bahrenfeld73 Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: LIG-Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG) Abteilung: Planungsbegleitung - LIG-[REDACTED] Planunterlage: Gesamtstellungnahme	Bezüglich der FNP- und LaPro-Änderungen bestehen seitens des LIG keine Bedenken.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ID: Kopie von 1033  Eingereicht am: 11.11.2024	Verfahrensname: Bahrenfeld73 Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BIS-Polizei Abteilung: Verkehrsdirektion - VD [REDACTED] Planunterlage: Gesamtstellungnahme	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p><b>Planzeichnung</b></p> <p>Die Straßenverkehrsfläche ist nicht mit Maßketten versehen. Ob die Straßenverkehrsfläche ausreichend bemessen ist, um die Erschließung zu gewährleisten, kann nicht abschließend beurteilt werden. Die Fahrbahn im Bestand (Von-Hutten-Straße) ist mit einer Breite von 5,00 m nicht für den Begegnungsverkehr Lkw / Pkw geeignet.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Für die Straßenverkehrsfläche liegt keine Vermessungsplanung vor. Gemäß amtlicher Kartengrundlage ALKIS weist der Gehweg nördlich der Von-Hutten-Straße ein Maß von 2,20 Metern auf. Die Fahrbahn ist gemäß Alkis 5,40 Meter breit. Der Gehweg südlich der Von-Hutten-Straße liegt außerhalb des Plangebietes und ist gemäß ALKIS 2,80 Meter breit.</p>
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ID: 1032  Eingereicht am: 07.11.2024	<p>Verfahrensname: Bahrenfeld73 Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BWFGB Abteilung: Anliegerbeiträge Planunterlage: Gesamtstellungnahme</p> <p>Aus beitragsrechtlicher Sicht bestehen gegen den Planentwurf keine Bedenken.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ID: Kopie von 1031  Eingereicht am: 07.11.2024	<p>Verfahrensname: Bahrenfeld73 Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: Hamburg Wasser Abteilung: Digitales Informationsmanagement Planunterlage: Gesamtstellungnahme</p> <p><b>Stellungnahme der Hamburger Stadtentwässerung (HSE):</b> Grundsätzlich bestehen seitens der HSE keine Bedenken hinsichtlich der Aufstellung des B-Plans.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei der Nennung des</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Das B-Plangebiet hat Belegenheit zu den Mischsielen DN 350 Holstenkamp und DN 300 von-Hutten-Str. Die Niederschlagswassereinleitung des B-Plangebiets in das öffentliche Mischwassersiel ist in Rücksprache mit dem Bezirksamt Eimsbüttel auf eine maximal zulässige Einleitmenge von 24 l/s zu begrenzen.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwassers im Erschließungsgelände ist daher durch geeignete Maßnahmen zu bewirtschaften. Dabei sind die übergeordneten Handlungsziele aus dem Projekt RISA entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Das zusätzlich anfallende Schmutzwasser kann in die vorhandenen Mischwassersiele eingeleitet werden.</p>	Bezirksamts Eimsbüttel um einen redaktionellen Fehler handelt, da die Planung im Bezirk Altona erfolgt.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ID: 1031  Eingereicht am: 07.11.2024	<p>Verfahrensname: Bahrenfeld73            Verfahrensschritt: Beteiligung TöB            Institution: Hamburg Wasser            Abteilung: Digitales Informationsmanagement            Planunterlage: Gesamtstellungnahme            Datei: Angehängte Dateien            Datei: Angehängte Dateien            Datei: Angehängte Dateien</p> <p><b>Stellungnahme der Hamburger Wasserwerke (HWW):</b>            Gegen den o.g. Bebauungsplanentwurf werden seitens der Hamburger Wasserwerke GmbH keine Einwendungen erhoben.            Wir schicken Ihnen Auszüge aus unseren Bestandsplänen. Wie Sie daraus entnehmen können, sind Teilbereiche der gekennzeichneten Fläche von uns berohrt.</p>	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Für die Richtigkeit unserer Unterlagen können wir keine Gewähr übernehmen. Setzen Sie sich deshalb bitte - insbesondere wegen der örtlichen Angabe aller unserer Anlagen - mit unserem zuständigen Netzbetrieb West in Verbindung.</p> <p>Wir bitten Sie, unsere bestehenden Anlagen bei Ihrer Planung zu berücksichtigen, damit kostspielige Leitungsumlegungen vermieden werden.</p> <p>Das Planungsgebiet B-Plan 73 Bahrenfeld sieht die Erschließung von 62 WE (ca. 124 EW) vor. Das Planungsgebiet liegt am Leitungskreuz DN 200 GG Holstenkamp und DN 100 GG(Zm) Von-Hutten-Straße. Nach DVGW W410 ergibt sich ein Spitzenbedarf von ca. 9 m<sup>3</sup>/h.</p> <p>Für die Trasse im Holstenkamp sieht die Zielnetzplanung perspektivisch eine Verkleinerung auf DN 150 vor, gleichzeitig wird ein Ringschluss über die A7 Richtung Schulgartenweg erstellt. Im jetzigen Netzausbau und auch unter Berücksichtigung der zukünftigen Netzanpassungen ist die Entnahme des Spitzenbedarfs möglich. Das Netzpottential weist eine Löschwasserkapazität in Höhe von 96 m<sup>3</sup>/h auf.</p> <p>Des Weiteren machen wir darauf aufmerksam, dass eine Wasserversorgung des im Plan erfassten Gebietes nur möglich ist, wenn wir rechtzeitig vor Beginn der zusätzlichen Bebauung einen formlosen Antrag auf Wasserversorgung mit näheren Angaben, aus denen sich der zu erwartende Wasserbedarf ergibt, erhalten. Zudem muss bei der Festlegung evtl. neuer Straßenquerschnitte ausreichender Raum für die Unterbringung unserer Versorgungsleitungen berücksichtigt werden.</p>	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ID: 1030  Eingereicht am: 06.11.2024	Verfahrensname: Bahrenfeld73 Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: Behörde für Kultur und Medien Denkmalschutzamt Abteilung: [REDACTED] Planunterlage: Gesamtstellungnahme	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Az. DA1.39-215.539</p> <p>Bei dem angrenzenden Objekt Holstenkamp 91 (Friedhof Holstenkamp, konstituierender Teil des Ensemble Holstenkamp 91, Friedhof Holstenkamp, Kapelle, Nebengebäude, Einfriedungen und Friedhofsfläche mit historischen Grabstätten) handelt es sich gemäß § 4 DSchG (Denkmalschutzgesetz vom 5. April 2013 (HmbGVBI S.142)) um ein geschütztes Baudenkmal. Gemäß § 8 DSchG sind Veränderungen genehmigungspflichtig.</p> <p>Aufgrund des Abstandes der geplanten Bebauung und des vorhandenen Gehölzbestandes besteht keine wesentliche Beeinträchtigung des o.g. Baudenkmales. Die Planung ist aus Sicht der städtebaulichen Denkmalpflege daher zustimmungsfähig.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Verortung</p>  <p>Kartengrundlage: Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0; Namensnennung: "Freie und Hansestadt Hamburg, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung"</p>	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ID: Kopie von 1029  Eingereicht am: 05.11.2024	<p>Verfahrensname: Bahrenfeld73            Verfahrensschritt: Beteiligung TöB            Institution: BUKEA-Wasser, Abwasser und Geologie            Abteilung: █ - Wasserwirtschaft und Abwasservirtschaft            Planunterlage: Gesamtstellungnahme</p> <p>BUKEA/W█ nimmt, wie folgt, Stellung:  <u>BUKEA/W█ (Schutz und Bewirtschaftung des Grundwassers)</u></p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p><u>Verordnung</u></p> <p>§ 2:</p> <p>Es fehlt aktuell eine Festsetzung zur Regelung der Niederschlagswasserbewirtschaftung. Die BUKEA/W empfiehlt die Nachstehende zu verwenden. Die Ergebnisse des Entwässerungsgutachtens sind zu berücksichtigen.</p> <p><i>„Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist vorrangig auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern, sofern es nicht gesammelt und genutzt wird. Ein Notablauf an das MW-/RW-Siel ist möglich.“</i></p>	<p>In Abstimmung mit der BUKEA wurde folgende Festsetzung zur Niederschlagswasserbewirtschaftung aufgenommen:</p> <p><i>„Sofern das Niederschlagswasser nicht genutzt wird, ist es in den Baugebieten vorrangig zu versickern und zum Erhalt des natürlichen Wasserkreislaufs oberflächig über naturnah zu gestaltende Rinnen, Mulden, Gräben, Regenrückhaltebecken oder Retentionsgründächern auf den Tiefgaragendecken zurückzuhalten. Ein Notüberlauf der Versickerungsanlagen an das öffentliche Sielsystem ist möglich.</i></p> <p><i>Die genannten Anlagen zur Rückhaltung und Ableitung von Niederschlagswasser sind, solange keine technischen Gründe entgegenstehen, standortgerecht zu bepflanzen, die Bepflanzung ist zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Sollte im Einzelfall eine Versickerung nicht möglich sein, kann ausnahmsweise eine direkte Einleitung des nicht versickerbaren Niederschlagswassers ins Siel zugelassen werden“</i></p>
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ID: Kopie von 1029  Eingereicht am: 05.11.2024	<p>Verfahrensname: Bahrenfeld73 Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BUKEA-Wasser, Abwasser und Geologie Abteilung: W [ ] - Wasserwirtschaft und Abwasservirtschaft Planunterlage: Gesamtstellungnahme</p>	
	<p><u>Wasserwirtschaftlicher Funktionsplan</u></p> <p>Der vorgelegte Wasserwirtschaftliche Funktionsplan beinhaltet neben der Versickerung über die belebte Bodenzone auch eine Einleitung der Dach- und Tiefgaragenflächen in das Mischwassersiel. Laut Begründung ist aufgrund des großflächigen Baumbestands eine Versickerung von Niederschlagswasser nicht ganzheitlich möglich. Vor dem Hintergrund, dass im Plangebiet nach der Versickerungspotentialkarte ein mögliches Potential (&gt; 5 m) besteht, ist das Niederschlagswasser vorrangig zu versickern. Das Vorsehen eines Notüberlaufs ist dabei möglich. Es wird</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Eine Überprüfung erfolgte im Entwässerungskonzept. Die Fertigstellung des Entwässerungskonzeptes wird in enger Abstimmung zwischen A/SL und BUKEA/W erfolgen. Die Begründung wurde dem zum AKI vorliegenden Untersuchungsergebnis entsprechend angepasst.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>um Prüfung gebeten.</p> <p>(...)</p> <p>Im Weiteren wird sich der Stellungnahme er BUKEA/W█ zu den Punkten des erforderlichen Erläuterungsberichts, der Vordimensionierung des Entwässerungssystems sowie der Regenwassernutzung angeschlossen.</p>	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ID: Kopie von 1029  Eingereicht am: 05.11.2024	<p>Verfahrensname: Bahrenfeld73            Verfahrensschritt: Beteiligung TöB            Institution: BUKEA-Wasser, Abwasser und Geologie            Abteilung: W█ - Wasserwirtschaft und Abwasservirtschaft            Planunterlage: Gesamtstellungnahme</p> <p><u>Wasserwirtschaftlicher Funktionsplan</u></p> <p>Im Plangebiet selbst liegen keine Bohrdaten vor, um das prognostizierte Versickerungspotential zu bestätigen. Ein Baugrund- bzw. Bodengutachten, welches die Standortbedingungen für die Versickerung von Niederschlagswasser beleuchtet, liegt aktuell nicht vor. Dies ist bitte zu erstellen bzw. nachzureichen.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>In Abstimmung mit der BUKEA W█ ist ein detaillierter Nachweis über die Versickerungsfähigkeit des Bodens für die Begründung des Bebauungsplanes nicht notwendig, da die grundlegende Versickerungsfähigkeit aufgrund vorhandener Daten ausreichend bestimmt werden kann.</p> <p>Die Erstellung eines Baugrund- bzw. Bodengutachten, im Rahmen der Realisierungsplanung für die Entwicklung des Plangebietes, obliegt der Bauherrin und wird falls nötig im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren behandelt.</p>
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ID: Kopie von 1029	<p>Verfahrensname: Bahrenfeld73            Verfahrensschritt: Beteiligung TöB</p>	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Eingereicht am: 05.11.2024	<p>Institution: BUKEA-Wasser, Abwasser und Geologie            Abteilung: W [REDACTED] - Wasserwirtschaft und Abwasservirtschaft            Planunterlage: Gesamtstellungnahme</p> <p>§ 2 Nr. 12:</p> <p>Die Festsetzung ist, wie folgt, zu ergänzen:</p> <p><i>„Im allgemeinen Wohngebiet sind Geh- und Fahrwege sowie Terrassen mit Ausnahme der Tiefgaragenzufahrt in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Feuerwehrzufahrten und -aufstellflächen auf zu begrünenden Flächen sind in vegetationsfähigem Aufbau herzustellen.“</i></p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Zur Sicherung eines größtmöglichen Anteils versickerungsfähiger Flächen, über die das Niederschlagswasser in den Boden eindringen und dem natürlichen Wasserhaushalt zugeführt werden kann, wurde dem Vorschlag entsprochen. Die Verordnung sowie die Begründung wurden entsprechend angepasst.</p>
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ID: 1029  Eingereicht am: 05.11.2024	<p>Verfahrensname: Bahrenfeld73            Verfahrensschritt: Beteiligung TöB            Institution: BUKEA-Wasser, Abwasser und Geologie            Abteilung: W [REDACTED] - Wasserwirtschaft und Abwasservirtschaft            Planunterlage: Gesamtstellungnahme</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Die Beantragung von Wasserrechtlichen Erlaubnissen hat bei der BUKEA/W [REDACTED] zu erfolgen. Dies betrifft neben Versickerungsanlagen, auch geothermische (z.B. Erdwärmesonden) und sonstige Grundwassernutzungen (z.B. Wasserhaltung von Baugruben).</p> <p>Entsprechende Informationen, u.a. zu erforderlichen Unterlagen und zur rechtzeitigen Beantragung, erhalten Sie hier:  <a href="https://www.hamburg.de/grundwassernutzungen/">https://www.hamburg.de/grundwassernutzungen/</a></p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ID: Kopie von 1026  Eingereicht am: 29.10.2024	<p>Verfahrensname: Bahrenfeld73        Verfahrensschritt: Beteiligung TöB        Institution: BUKEA-Wasser, Abwasser und Geologie        Abteilung: W [REDACTED] - Wasserwirtschaft und Abwasserwirtschaft        Planunterlage: Gesamtstellungnahme</p> <p>Grundlegend ist entsprechend der Funktionsplanung eine volumängliche Nutzung aller Dachflächen als extensive Retentionsgründächer vorgesehen. Dies ist ein Schlüsselement der vorgesehenen Entwässerung und Starkregenvorsorge im Plangebiet. Zusätzlich sollen Versickerungsanlagen oberflächlichen Regenrückhalteraum generieren.</p> <p>Durch diese Planung kann im zu ergänzenden Erläuterungsbericht rechnerisch nachgewiesen werden, dass ausreichend Regenrückhalteräume im Plangebiet vorgehalten werden können und müssen. Die Entwässerungsplanung wurde in der Verordnung zum Bebauungsplan jedoch bzgl. der Verortung der Rückhalteräume nicht ausreichend berücksichtigt.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Eine Überprüfung erfolgte im vorgesehenen Entwässerungskonzept. Die Fertigstellung des Entwässerungskonzeptes ist in enger Abstimmung zwischen A/SL und BUKEA/W zum AK I erfolgt. Die Begründung wurde dem zum AKI vorliegenden Untersuchungsergebnis entsprechend angepasst.</p> <p>Im Bebauungsplan wurde eine Festsetzung zur oberflächennahen Versickerung aufgenommen.</p>
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ID: Kopie von 1026  Eingereicht am: 29.10.2024	<p>Verfahrensname: Bahrenfeld73        Verfahrensschritt: Beteiligung TöB        Institution: BUKEA-Wasser, Abwasser und Geologie        Abteilung: W [REDACTED] - Wasserwirtschaft und Abwasserwirtschaft        Planunterlage: Gesamtstellungnahme</p> <p><b><u>BUKEA/W24 (Klimaanangepasstes Entwässerungsmanagement – Herr Kilian Kanert):</u></b></p> <p>Grundsätzlich begrüßt BUKEA/W [REDACTED] die vorliegende Funktionsplanung.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ID: Kopie von 1026  Eingereicht am: 29.10.2024	<p>Verfahrensname: Bahrenfeld73        Verfahrensschritt: Beteiligung TöB        Institution: BUKEA-Wasser, Abwasser und Geologie        Abteilung: W [REDACTED] - Wasserwirtschaft und Abwasserwirtschaft        Planunterlage: Gesamtstellungnahme</p> <p>Eine Regelung der Retentionsgründächer allein im städtebaulichen Vertrag ist aus Sicht der BUKEA/W [REDACTED] nicht zielführend, da dieser Vertrag keine öffentlich-rechtliche Vorschrift darstellt, die im Baugenehmigungsverfahren von beteiligten Stellen durchgesetzt werden kann. Dies kann zu erheblichen Verzögerungen und Mehrarbeit führen, sowohl bei der Baupräfektur, der Stadt- und Landschaftsplanung und der BUKEA. Gleches gilt für ggf. später auftretende Abwassermannissestände. Diese müssen ggf. von Seiten der Stadt- und Landschaftsplanung gegenüber den Vertragspartner:innen des städtebaulichen Vertrages durchgesetzt werden.</p> <p>Eine spätere Umplanung der Entwässerung kann zu einer Verschiebung der Rückhaltevolumina von den Dachflächen in die Außenanlagen führen. Dies führt ggfs. zu einem höheren Flächenbedarf der Regenrückhaltungen und demnach zu Problemen hinsichtlich der Flächenkonkurrenz (verschiedene Nutzungen).</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Fertigstellung des Entwässerungskonzeptes ist in enger Abstimmung zwischen A/SL und BUKEA/W zum AK I erfolgt. Es wurde eine neue Festsetzung zur Förderung des natürlichen Wasserkreislaufes und zur Starkregenvorsorge aus dem Gutachten abgeleitet.</p> <p>A/SL avisiert die zukünftige Erbbaurechtnehmer*in des Grundstücks über einen städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan auf die Umsetzung des Entwässerungskonzeptes zu verpflichten.</p> <p>Es ist zu beachten, dass das Entwässerungskonzept im Rahmen einer Angebotsplanung keine abschließende Planung beschreibt. Anpassungen des Entwässerungskonzeptes der jeweiligen Bauherrin sind im Rahmen der Realisierungsplanung bzw. des Genehmigungsverfahrens mit der BUKEA abzustimmen.</p>
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ID: Kopie von 1026  Eingereicht am: 29.10.2024	<p>Verfahrensname: Bahrenfeld73        Verfahrensschritt: Beteiligung TöB        Institution: BUKEA-Wasser, Abwasser und Geologie        Abteilung: W [REDACTED] - Wasserwirtschaft und Abwasserwirtschaft        Planunterlage: Gesamtstellungnahme</p> <p>Der Erläuterungsbericht zum Entwässerungsgutachten muss in Ergänzung folgende Punkte beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erläuterung der Entwässerungsplanung</li> </ul>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Die Fertigstellung des Entwässerungskonzeptes ist in enger Abstimmung</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Grundlegend sind eine oberflächige, naturnahe und verdunstungsoffene Regenrückhaltungen unterirdischen Systemen vorzuziehen. Dies ist entsprechend im Entwässerungsgutachten planerisch vorzusehen und zu erläutern.</li> <li>Rechnerische Nachweisführungen zu erforderlichen Regenrückhalteräumen (Retentionsdächer, Versickerungsanlagen im Sinne eines kaskadierenden Systems, Überflutungsprüfungen)</li> <li>Berücksichtigung der Starkregenvorsorge entsprechend der Gegebenheiten aus der Starkregengefahrenkarte. Aufgrund der Planung darf es nicht zu Verschlechterungen der Entwässerungssituation für Ober- und Unterliegerbereichen kommen.</li> <li>Dem Entwässerungsgutachten sind konkrete Möglichkeiten zur Regenwassernutzung zu ergänzen</li> </ul>	zwischen A/SL und BUKEA/W erfolgt. Die Begründung wurde dem zum AKI vorliegenden Untersuchungsergebnis entsprechend angepasst.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ID: Kopie von 1026  Eingereicht am: 29.10.2024	<p>Verfahrensname: Bahrenfeld73      Verfahrensschritt: Beteiligung TöB      Institution: BUKEA-Wasser, Abwasser und Geologie      Abteilung: W [REDACTED] Wasserwirtschaft und Abwasserwirtschaft      Planunterlage: Gesamtstellungnahme</p> <p>Wir bitten aus diesen Gründen die Festsetzung §2 Nr. 10 durch folgende Formulierung in der Verordnung zum Bebauungsplan auszutauschen, nur dadurch kann bzgl. der Entwässerung des Plangebietes ein nachhaltiges und für alle beteiligten Parteien vorausschauendes Planrecht geschaffen werden:</p> <p><b>§2 Nr. 10:</b></p> <p>„Im [...]gebiet sind die Dachflächen als Flachdächer oder als flach</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</b></p> <p>Der Bebauungsplan Bahrenfeld 73 ist ein Angebotsbebauungsplan, für dessen Umsetzung derzeit keine konkrete Planung vorliegt. Für das Grundstück hat jedoch 2018 ein Hochbaulicher Gutachterwettbewerb im Einvernehmen mit der FHH stattgefunden. Der Siegerentwurf des Architekturbüros Biwer-Mau sieht eine Dachlandschaft vor, die geneigte Dächer (von ca. 20 bis über 70 Grad Neigung) vorsieht. Es bleibt Ansinnen der FHH die Umsetzung dieses Entwurfes weiterhin zu</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p><i>geneigte Dächer bis 10 Grad Neigung zu errichten und zu mindestens 80 v.H., bezogen auf die Grundfläche des jeweiligen Gebäudes i.S.v. § 19 Abs. 2 BauNVO, mit einem mindestens 15 cm starken, durchwurzelbaren Substrataufbau extensiv mit standortgerechten, einheimischen Stauden und Gräsern zu begrünen. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu erhalten. Die Dächer sind als Retentionsgrünräder zum Rückhalt von Niederschlagswasser auszuführen. Die nicht überbauten Dächer von Tiefgaragen sind als Retentionsräder zum Rückhalt von Niederschlagswasser auszuführen.“</i></p>	<p>ermöglichen, daher wird auf die Festsetzung eines Flachdaches verzichtet. Eine Begrünung der Dachflächen mit einer Neigung von ca. 20 Grad soll jedoch weiterhin geplant werden, diese machen im Hochbauentwurf näherungsweise 70% der Dachflächen aus.</p> <p>Die Möglichkeit Retentionsgrünräder umzusetzen besteht bei der Herstellung geneigter Dächer über 10 Grad technisch nicht, ohne unangemessene wirtschaftliche Belastungen für den privaten Bauherren erwarten zu lassen. Daher wird zur Förderung des natürlichen Wasserhaushaltes keine Festsetzung zu Retentionsgrünräder aufgenommen. Die Dachbegrünung wird aufgrund der Dachlandschaft des Siegerentwurfs (s.o.) und in Kohärenz mit §16 HambKliSchG auf 70% der Dachflächen festgesetzt.</p> <p>Die Anregung eine dauerhaften Begrünung in die Festsetzung mit aufzunehmen wird gefolgt. Es wird folgende Festsetzung getroffen:</p> <p>Im Allgemeinen Wohngebiet sind mindestens 70 v.H. der Dachflächen, bezogen auf die Grundfläche des jeweiligen Gebäudes i.S.v. § 19 Abs. 2 BauNVO, mit einem mindestens 15 cm starken, durchwurzelbaren Substrataufbau extensiv mit standortgerechten, einheimischen Stauden und Gräsern zu begrünen. Ausgenommen hiervon sind funktionale Flächen für Dachausstiege sowie Flächen, die dem Brandschutz, der Belichtung, der Be- und Entlüftung oder als Dachterrassen dienen. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu erhalten.</p>
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ID: 1026  Eingereicht am: 29.10.2024	Verfahrensname: Bahrenfeld73 Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BUKEA-Wasser, Abwasser und Geologie Abteilung: W [REDACTED] - Wasserwirtschaft und Abwasserwirtschaft Planunterlage: Gesamtstellungnahme	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p><b><u>Zur Verankerung der verbindlichen Regenwassernutzung im städtebaulichen Vertrag bitten wir um die Aufnahme der folgenden Formulierung:</u></b></p> <p>„Die Vorhabenträger:in ist verpflichtet, die Regenwassernutzung bzw. -bewirtschaftung des anfallenden Oberflächenwassers gemäß der vorliegenden Entwässerungsplanung (Anlage XY) sicherzustellen und dafür erforderliche Anlagen zu unterhalten. Von der Art und dem dargestellten Maß der verbindlichen Regenwasserbewirtschaftung kann ausnahmsweise im Rahmen der konkretisierenden Planung im Bauantrag unter Abstimmung mit der BUKEA abgewichen werden. Im Vorhabengebiet sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich die Vorhabenträgerin im Durchführungsvertrag/ Städtebaulichen Vertrag verpflichtet.“</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</b></p> <p>A/SL avisiert die zukünftige Erbbaurechtnehmer*in des Grundstücks über einen städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan auf die Umsetzung des Entwässerungskonzeptes zu verpflichten.</p> <p>Das Bezirksamt Altona wird mit der Vertragspartner*in auf Grundlage des Formulierungsvorschlages für den Vertragstext, die verbindliche vertragliche Regelung der Entwässerungsplanung in die Vertragsverhandlungen einbringen und darauf abzielen den Formulierungsvorschlag zu vereinbaren.</p>
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ID: Kopie von 1025  Eingereicht am: 29.10.2024	<p>Verfahrensname: Bahrenfeld73 Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: Stromnetz Hamburg GmbH Abteilung: Zentrale Dienste Trassenmanagement/Grundstücksbenutzung Planunterlage: Gesamtstellungnahme</p> <p><b>Geplante Grünflächen</b></p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs verläuft auf der Südseite der Straße Holstenkamp das 110-kV-Kabel 50, welches z.Zt. erneuert und in seiner Lage verändert wird. Die neue Kabelleitungstrasse wird zukünftig entlang der Von-Hutten-Straße verlaufen.</p> <p>Eine Schädigung durch Wurzelwuchs ist unbedingt zu vermeiden, weil sie zu Versorgungsausfällen führen. Deshalb ist eine Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern im Umfeld der Leitungstrassen mit der Hamburger Energienetze GmbH abzustimmen.</p> <p>Es ist in der Begründung aufzunehmen, dass zur Vermeidung von</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Die Begründung wurde um den Hinweis ergänzt.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Versorgungsausfällen durch Wurzelwuchs eine Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern entlang der Von-Hutten-Straße im Bereich der 110-kV-Kabelleitungstrasse (siehe anliegende Skizze) mit der Hamburger Energienetze GmbH abzustimmen ist.	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ID: Kopie von 1025  Eingereicht am: 29.10.2024	<p>Verfahrensname: Bahrenfeld73          Verfahrensschritt: Beteiligung TöB          Institution: Stromnetz Hamburg GmbH          Abteilung: Zentrale Dienste Trassenmanagement/Grundstücksbenutzung          Planunterlage: Gesamtstellungnahme</p> <p>Künftige Verteilungsnetzanlagen und Leitungsrechte Um eine sichere Stromversorgung in dem Plangebiet zu gewährleisten, wird eine Netzstation im allgemeinen Wohngebiet am Holstenkamp benötigt.          Aus Sicht der Grundstückseigentümer und der Hamburger Energienetze GmbH sind außenstehende Kompakt-Netzstationen am vorteilhaftesten, weil weder Zugangs- und Transportwege noch eine geeignete Räumlichkeit mit Sonderschließung und Lüftungsanlage bereitgestellt werden muss. Die notwendige Instandhaltung und Entstörung kann so jederzeit unabhängig von dem Eigentümer durchgeführt werden.          Sofern sich für eine Innenraum-Netzstation entschieden wird, ist eine Versorgungsfläche in einem der Gebäude entlang der Straße Holstenkamp (z. B. Technikraum im Kellergeschoss) vorzusehen.          Die Anbindung der Innenraum-Netzstation an die Leitungstrasse in der öffentlich gewidmeten Straßenverkehrsfläche muss über eine Leitungstrasse auf Privatgrund realisiert werden, die nicht überbaut und durch Bäume sowie Sträucher überpflanzt werden darf.          Die dafür benötigte Versorgungsfläche nebst Leitungstrasse muss durch eine persönliche beschränkte Dienstbarkeit abgesichert werden. Die Hamburger Energienetze GmbH regen an, dies in den städtebaulichen</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</b></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplanes stehen einer Errichtung einer Versorgungsstation für die gesicherte Stromversorgung im Plangebiet nicht entgegen. In Abhängigkeit von der Realisierungsplanung ist zwischen der Bauherrin und Stromnetz Hamburg eine geeignete Versorgungsinfrastruktur vorzusehen und der Betrieb inkl. Leitungsrechten zu vereinbaren. Der Bedarf nach einer Stromnetzstation wird in der Begründung ergänzt.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet im Landschaftsschutzgebiet Bahrenfeld befindet und Teil einer Landschaftsachse ist. Zudem werden im Bebauungsplan umfangreiche Anpflanz- und Erhaltungsflächen für Bäume und Sträucher festgesetzt. Diese Flächen sind von einer Über- oder Unterbauung durch die hier genannten Anlagen freizuhalten.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Vertrag mit aufzunehmen.</p> <p>Es ist in die Begründung aufzunehmen, dass für die gesicherte Stromversorgung in dem Plangebiet eine Versorgungsfläche nebst Leitungstrasse für eine Netzstation auf dem allgemeinen Wohngebiet am Holstenkamp zur Anbindung an das Stromverteilungsnetz in der öffentlich gewidmeten Straßenverkehrsfläche zwingend vorzusehen ist. Die Leitungstrasse darf nicht überbaut und durch Bäume und Sträucher überpflanzt werden.,</p> <p>Des Weiteren ist in die Begründung aufzunehmen, dass für die Leitungstrasse auf dem allgemeinen Wohngebiet (Privatgrund) ein Geh-Fahr- und Leitungsrecht vorzusehen ist.</p>	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ID: 1025  Eingereicht am: 29.10.2024	<p>Verfahrensname: Bahrenfeld73 Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: Stromnetz Hamburg GmbH Abteilung: Zentrale Dienste Trassenmanagement/Grundstücksbenutzung Planunterlage: Gesamtstellungnahme Datei: Angehängte Dateien</p> <p>Es handelt sich hierbei um eine Stellungnahme des Betriebes Stromnetz der Hamburger Energienetze GmbH. Bitte beachten Sie, dass der Betrieb Gasnetz evtl. eine separate Stellungnahme einreicht. Im weiteren Verfahren ist die Hamburger Energienetze GmbH zu beteiligen</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Die Hamburger Energienetze GmbH wird auch in künftigen Beteiligungsschritten beteiligt.</p>
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ID: 1024	<p>Verfahrensname: Bahrenfeld73 Verfahrensschritt: Beteiligung TöB</p>	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Eingereicht am: 22.10.2024	Institution: Hamburger Verkehrsverbund GmbH Abteilung: Bereich Schienenverkehr / Planung Planunterlage: Gesamtstellungnahme	
	Sehr geehrte Damen und Herren,  mit den Ausweisungen der o.g. Planung sind wir einverstanden.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>
ID: 1023  Eingereicht am: 18.10.2024	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Verfahrensname: Bahrenfeld73 Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BWI-Wirtschaftsförderung Abteilung: Wirtschaftsbezogene Stadt- und Regionalentwicklung WF ■ Planunterlage: Gesamtstellungnahme	
	Unter Bezugnahme auf die mit verschickte Einschätzung von BUKEA und BSW/ABH zur anteiligen Errichtung von Wohneinheiten innerhalb des Störfallradius stimmen wir der vorgelegten Planung zu.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ID: 1022  Eingereicht am: 17.10.2024	Verfahrensname: Bahrenfeld73 Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: Gasnetz Hamburg GmbH Abteilung: Fachbereich Asset Management Planunterlage: Gesamtstellungnahme	
	Vielen Dank, dass Sie im Rahmen Ihrer Planung an uns gedacht haben.  Es gibt gute Nachrichten für Sie! Wir haben Ihre eingereichten Unterlagen geprüft und <b>keine Betroffenheit festgestellt</b> . In Ihrem angefragten Bereich befinden sich <b>keine Gasversorgungsanlagen</b> . Wir haben <b>keine Bedenken</b> gegenüber Ihrer Planung.  Bitte informieren Sie uns über den Fortgang Ihres Verfahrens. Uns ist	<b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b>  Die Gasnetz Hamburg GmbH wird auch in künftigen Beteiligungsschritten beteiligt.

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	besonders wichtig, Planungsänderungen zu erhalten, die über den angefragten Bereich hinausgehen.	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ID: 1017  Eingereicht am: 14.10.2024	<p>Verfahrensname: Bahrenfeld73        Verfahrensschritt: Beteiligung TöB        Institution: Archäologisches Museum Hamburg Stadtmuseum Harburg Helmsmuseum        Abteilung: Abt. Bodendenkmalpflege        Planunterlage: Gesamtstellungnahme</p> <p>Im Bereich des Bebauungsplan-Entwurf Bahrenfeld 73 befinden sich keine eingetragenen Bodendenkmäler. Dementsprechend steht einer Bebauung von Seiten der Bodendenkmalpflege nichts entgegen. Dennoch können überall im Boden unbekannte Bodendenkmäler liegen, daher gilt außerhalb von eingetragenen Bodendenkmälern § 17 des Hamburgischen Denkmalschutzgesetzes vom 5. April 2013, sodass folgender Hinweis in der weiteren Planung berücksichtigt werden muss.</p> <p>Hinweis</p> <p>Hamburgisches Denkmalschutzgesetz vom 5. April 2013</p> <p>§ 17 Funde</p> <p>(1) Werden bei Erdarbeiten, Baggerungen oder anderen Gelegenheiten Sachen oder Sachteile gefunden, bei denen Anlass zu der Annahme besteht, dass es sich um bisher unbekannte Bodendenkmäler handeln kann, so haben die Finderin oder der Finder und die oder der Verfügungsberechtigte den Fund unverzüglich anzugeben und die zu seiner Sicherung und Erhaltung ergehenden Anordnungen zu befolgen. § 9 Absatz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Die gleiche Verpflichtung obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Arbeiten, bei denen der Fund gemacht worden ist. Zur Erfüllung der Anzeigepflicht genügt die Erstattung der Anzeige durch einen der</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Ein sinngemäßer Hinweis wurde der Begründung hinzugefügt.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Anzeigepflichtigen.	